



<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2016/878
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		Status:	öffentlich
		Datum:	19.05.2016
		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Nevermann, Malte
Mitwirkend:		<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Regionalbudget der Kiel Region – Kooperationsvereinbarung</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Verwaltung mit dem Abschluss der anliegenden Kooperationsvereinbarung zum Regionalbudget der Kiel Region GmbH zu beauftragen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, geringfügige Veränderungen an der Kooperationsvereinbarung vorzunehmen.

2. Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses, die Verwaltung mit dem Abschluss der anliegenden Kooperationsvereinbarung zum Regionalbudget der Kiel Region GmbH zu beauftragen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, geringfügige Veränderungen an der Kooperationsvereinbarung vorzunehmen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt**

### **2. Sachverhalt:**

Die Kiel Region GmbH ist die gemeinsame Gesellschaft der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde und der Landeshauptstadt Kiel. Primäre Aufgabe ist es, die Zusammenarbeit der Verwaltungen, Wirtschaftsförderungen und weiteren Institutionen in der Region zu fördern mit dem Ziel, die Region im regionalen Wettbewerb zu stärken und sichtbar zu machen.

Grundlage der Zusammenarbeit ist das 2014 vorgelegte Regionale Entwicklungskonzept (REK) für die KielRegion. Die Organisation und Koordination der Zusammenarbeit liegt seit April 2014 in den Händen eines

Regionalmanagement-Teams, das bei der Kiel Region GmbH angesiedelt ist. Die im REK-Prozess etablierte Gremienarbeit wird im Regionalmanagement fortgesetzt. Aktuell liegen die Schwerpunkte der Zusammenarbeit in den Bereichen Mobilität, Fachkräftesicherung und Regionalmarketing. Neben den drei Gebietskörperschaften sind aktive Partner die Wirtschaftsförderungsgesellschaften, die IHK zu Kiel, die Unternehmensverbände Kiel und Mittelholstein die Arbeitsagenturen Kiel und Neumünster, die Kreishandwerkerschaften Kiel, Ostholstein-Plön und Rendsburg-Eckernförde, der DGB und die Förde Sparkasse.

In der Umsetzung befinden sich derzeit beispielsweise der Masterplan Mobilität, die Regionalwirtschaftliche Potentialanalyse B202/203, das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum 2, das Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung und die Nacht der Wissenschaft.

Das Land Schleswig-Holstein fördert künftig Entwicklungsprozesse von Regionen und regionalen Kooperationen durch das Förderinstrument der Regionalbudgets. Mit diesem Förderinstrument sollen Regionalmanagements in die Lage versetzt werden, Maßnahmen und Projekte zur Erreichung der strategischen, aus einem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) entwickelten Ziele umzusetzen.

Die entsprechende Richtlinie des Landes „Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Entwicklungsprozessen von Regionen und regionalen Kooperationen“ wurde am 21.03.16 im Amtsblatt Schleswig-Holstein 2016, S. 262 ff. veröffentlicht.

Mit der Förderung verbunden sind folgende Ziele:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region und indirekt der KMU
- Verbesserung der Standortbedingungen
- Mobilisierung spezifischer Beschäftigungs- und Wachstumspotentiale in der Region

Gefördert werden Vorhaben zur:

1. Verbesserung der regionalen Kooperation
2. Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstumspotentiale
3. Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings oder
4. Verbesserung der Fachkräfteversorgung

Das Regionalbudget dient vor allem der Einbindung einer breiten Vielzahl regionaler Akteure in die Entwicklung der gemeinsamen Region. Daher sollen die geförderten Maßnahmen bzw. Projekte auch von regionalen Akteuren selbst durchgeführt werden. Dazu schließt der Träger des Regionalbudgets (in diesem Fall die Kiel Region GmbH) einen sog. Weiterleitungsvertrag, in dem die zuwendungsrechtlichen Rechte und Pflichten aus der Förderung des Regionalbudgets auf den jeweiligen verantwortlichen regionalen Akteur übertragen werden.

Regionalbudgets können mit bis zu 80% der Kosten und bis zu 300.000,-€ jährlich gefördert werden. Die Förderung ist auf drei Jahre befristet. Die bei dreijähriger Projektlaufzeit maximale Förderung in Höhe von 900.000,-€ bedarf somit eines Eigenanteils von mindestens 225.000,-€. Wird dieser nicht erbracht, ergibt sich automatisch ein geringeres Fördervolumen.

Bestandteil des Förderantrages ist eine Kooperationsvereinbarung, in der die beteiligten Parteien ihre Mitwirkung bekunden. Beteiligte Parteien sind neben der Kiel Region GmbH:

- Arbeitsagentur Kiel
- Arbeitsagentur Neumünster
- Deutscher Gewerkschaftsbund Region KERN
- Förde Sparkasse
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Kreis Plön
- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Kreishandwerkerschaft Ostholstein/Plön
- Kreishandwerkerschaft Rendsburg-Eckernförde
- Kreishandwerkerschaft Kiel
- Landeshauptstadt Kiel
- Unternehmensverband Mittelholstein
- Unternehmensverband Kiel

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung entstehen keine finanziellen Verpflichtungen, vielmehr zielt das Wirtschaftsministerium mit dieser Kooperationsvereinbarung auf die Mitwirkungsbereitschaft der Projektpartner ab. Wenn Projekte aus dem Regionalbudget gefördert werden sollen, die eine finanzielle Beteiligung des Kreises erfordern, erfolgt die Gremienbefassung konkret zu diesen Projekten im Vorwege jeglicher Förderentscheidung.

**Anlage/n:**

Kooperationsvereinbarung Regionalbudget KielRegion

## **Kooperationsvereinbarung Regionalbudget KielRegion**

**Stand: 19.04.16**

### **Präambel**

Regionale Zusammenarbeit bietet die Chance, gemeinsam auf die Herausforderungen des wirtschaftlichen Strukturwandels, des demografischen Wandels und auch der kommunalen Finanznot zu reagieren. Die Partner des Regionalmanagements KielRegion wollen ihre konstruktive Zusammenarbeit fortführen und die Umsetzung der im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) KielRegion abgestimmten Entwicklungsziele weiter verfolgen. Sie bekennen sich damit zu den Ergebnissen des REK KielRegion und dem darin formulierten gemeinsamen Leitbild:

- A. Attraktiver Lebens- und Wohnraum;
- B. Zukunftsfähiger, mittelstandsgeprägter Wirtschaftsstandort;
- C. Starker Wissenschaftsstandort im Norden;
- D. Bedeutsamer Tourismuswirtschaftsstandort;
- E. Fachkräftepotenziale und zukunftsorientierter Arbeitsraum;
- F. Moderne Mobilität;
- G. Identität, Positionierung, Regionale Kooperation und Regionalmarketing.

Mit dem 2014 gestarteten Regionalmanagement KielRegion konnte erfolgreich mit der Umsetzungsphase des REK KielRegion begonnen werden. Die unterzeichnenden Partner beabsichtigen diesen Prozess durch die Nutzung eines Regionalbudgets weiter zu stärken. Das Regionalbudget bietet die Chance, die im REK KielRegion entwickelten Projektansätze zügiger umzusetzen und diese gezielt weiterzuentwickeln.

### **§ 1 Gegenstand und Ziele der Kooperationsvereinbarung**

- (1) Die unterzeichnenden Kooperationspartner (nachfolgend Kooperationspartner) der KielRegion schließen diese Vereinbarung zur Nutzung der Fördermöglichkeiten des Regionalbudgets auf Basis der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Entwicklungsprozessen von Regionen und regionalen Kooperationen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW).
- (2) Mit den Mitteln des Regionalbudgets sollen Projekte zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der KielRegion umgesetzt werden. Dabei sollen die folgenden im REK KielRegion verankerten strategischen Ziele verfolgt werden:
  - Positionierung der KielRegion als attraktive Lebens-, Wohn- und Arbeitsregion;
  - Stärkung der Innovationskraft;
  - Steigerung der Attraktivität der KielRegion als Wirtschafts- und Gründerregion.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, durch eine aktive und unterstützende Mitarbeit einen Beitrag zum Gelingen des Projektes zu leisten.

## **§ 2 Initiativen und Projekte**

- (1) Die Kooperationspartner stimmen überein, zur Umsetzung der in § 1 genannten strategischen Ziele Projekte aus den folgenden drei Initiativen mit den Mitteln des Regionalbudgets zu unterstützen::
1. Initiative Wirtschaft & Mobilität;
  2. Initiative Wissen & Innovation;
  3. Initiative Regionalmarketing.

Im Rahmen dieser Initiativen sollen des Weiteren Projekte umgesetzt werden, die zu einer Stärkung der KielRegion in den regionalen Querschnittsthemen Innovation, Internationalisierung, Klima, Mobilität und Nachhaltigkeit beitragen.

- (2) Die Zielsetzungen der Initiativen sind in der Projektbeschreibung zum Antrag auf Förderung des Regionalbudgets aus dem Landesprogramm Wirtschaft beschrieben. Der Projektantrag liegt dieser Kooperationsvereinbarung als Anlage 1 bei und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Gemäß den Vorgaben der GRW müssen die Projekte zudem zur Verbesserung der regionalen Kooperation, Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstumspotenziale, Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings oder Verbesserung der Fachkräfteversorgung beitragen.
- (4) Die Durchführung der aus dem Regionalbudget zu finanzierenden Projekte muss innerhalb der max. dreijährigen Projektlaufzeit des Regionalbudgets abgeschlossen sein. Die Abrechnung der Fördermittel unterliegt der Jährlichkeit des Landeshaushaltes.
- (5) Die Finanzierung der einzelnen Projekte und Maßnahmen des Regionalbudgets erfolgt mit einer Förderung in Höhe von maximal 80% und einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% % des jeweiligen Projektträgers.

## **§ 3 Verfahren zur Auswahl der Projekte**

- (1) Die Auswahl der vom Regionalbudget zu finanzierenden Projekte erfolgt durch den Lenkungsausschuss des Regionalmanagements KielRegion.
- (2) Die Projektentwicklung in den Initiativen ist Aufgabe aller Kooperationspartner und Gremien der KielRegion. Eine besondere Rolle kommt dabei den Facharbeitsgruppen als Träger der inhaltlichen Ausgestaltung der Kooperation zu. Aufgabe des Regionalmanagements ist es, Projektanträge zu prüfen und eine Bewertung anhand der abgestimmten Auswahlkriterien vorzunehmen. Eine vom Regionalmanagement benannte federführende Facharbeitsgruppe oder auch ein

Projektteam wird nach der Bewertung durch das Regionalmanagement um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Parallel wird der eingereichte Projektantrag auf Förderfähigkeit geprüft. Bei Bedarf greift das Regionalmanagement dabei auf das Know-How der Projektpartner oder auch der Landesinstitutionen zurück. In Abstimmung mit der Projektgruppe wird der Projektantrag inklusive Bewertungsschema und fachlicher Stellungnahme dem Lenkungsausschuss vorgelegt. Dieser entscheidet dann anhand der vorgelegten Projektunterlagen sowie der Mittelverfügbarkeit im Regionalbudget über die Förderung. Nach der Sitzung informiert das Regionalmanagement den Projektträger und stimmt die Einzelheiten der Mittelauszahlung im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages (Weiterleitungsvertrag) ab.

- (3) Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der vom Lenkungsausschuss beschlossenen Auswahlkriterien. Diese liegen der Kooperationsvereinbarung als Anlage 2 bei.
- (4) Die Auswahl eines Projektes oder einer Maßnahme innerhalb des Regionalbudgets ist aufgrund der förderrechtlichen Gesamtverantwortung der Projektträgerin Kiel Region GmbH nicht gegen ihr Votum möglich (vgl. §5 (2)).
- (5) Sofern eine finanzielle Beteiligung der Gebietskörperschaften notwendig ist, erfolgt eine Befassung der jeweils relevanten Gremien möglichst im Vorfeld der Lenkungsausschusssitzung.

#### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Die Kiel Region GmbH übernimmt für die Kooperationspartner die Trägerschaft für das „Regionalbudget KielRegion“ und beantragt eine 80%-Förderung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (Antrag mit Projektbeschreibung siehe Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung). Die Kooperationspartner/innen bekunden, dass sie diesen Antrag – nach erfolgter Bewilligung – in der dort beschriebenen Weise gemeinsam umsetzen wollen.
- (2) Die Gesamtkosten für die Durchführung der in § 2 genannten Initiativen werden in der längstens dreijährigen Projektlaufzeit des Regionalbudgets insgesamt maximal 1.125.000,-€ betragen. Die maximale Förderung in Höhe von 900.000,-€ bedarf eines 20%-igen Eigenanteiles von mindestens 225.000,-€. Wird dieser nicht erbracht, ergibt sich automatisch ein geringeres Fördervolumen.
- (3) Die Kiel Region GmbH stellt die Eigenmittel.

#### **§ 5 Organisation / Controlling**

- (1) Die Gesamtkoordinierung des Projektes Regionalbudget KielRegion obliegt der KielRegion GmbH. Sie übernimmt für die Kooperationspartner alle Leistungen, die für die Antragstellung und spätere Durchführung des Regionalbudgets erforder-

lich sind. Dazu gehört auch die Koordination der Gremien des Regionalmanagements (Facharbeitsgruppen, Projektgruppe, Lenkungsausschuss) auch nach Ablauf bzw. Abschluss des derzeit tätigen Regionalmanagements.

- (2) Die KielRegion GmbH übernimmt die förderrechtliche und finanztechnische Verantwortung und Abwicklung und verfügt daher über ein entsprechendes Veto-Recht im Projektauswahlverfahren.
- (3) Die Mittel des Regionalbudgets werden als Projektförderung von der KielRegion GmbH unter den Bedingungen zur Weiterleitung von Zuwendungen nach den Verwaltungsvorschriften (insbesondere Ziffer 12) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages (Weiterleitungsvertrag) mit dem Letztempfänger gewährt. Darin sind die Voraussetzungen und Zweckbestimmung der Förderung sowie Rechte und Pflichten zu regeln.
- (4) Das Regionalmanagement beobachtet und bewertet im Rahmen des Monitorings den Projektfortschritt und prüft die Mittelverwendung und den Verwendungsnachweis.
- (5) Im Rahmen der halbjährlichen Lenkungsausschusssitzungen erfolgen durch das Regionalmanagement mit der Projektgruppe abgestimmte Berichte über abgelehnte Projektanträge und zum Stand der Dinge in den laufenden Projekten.
- (6) Im Rahmen des Finanzmanagements für das Regionalbudget erstellt das Regionalmanagement Statusberichte bzgl. der Mittelverwendung und in qualitativer Hinsicht zum Verlauf der Projektumsetzung. Die Berichterstattung erfolgt im Lenkungsausschuss.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung ist Kiel.
- (3) Diese Vereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass ein Zuwendungsbescheid für die Förderung der Projekte mit einer Förderquote von 80% nicht erteilt wird.
- (4) Der Zuwendungsbescheid wird nach seiner Erteilung dieser Vereinbarung als Anlage 3 beigefügt und wird ab seiner Bestandskraft Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (5) Die Laufzeit des Projektes Regionalbudget beträgt max. drei Jahre. Diese Vereinbarung endet, nachdem durch den Zuwendungsgeber die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel festgestellt wurde.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, wird

# KielRegion

die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Anlage 1: Projektbeschreibung

Anlage 2: Auswahlkriterien

Anlage 3: Zuwendungsbescheid



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2016/865-001	Status: öffentlich	Datum: 01.06.2016	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	Bearbeiter/in: Röschmann, Marco
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen					
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>				
<b>Verwendung des Jahresüberschusses 2014 der Förde Sparkasse</b>					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung			

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, der als Anlage beigefügten Maßnahmeliste für die Verwendung der Mittel der Förde Sparkasse aus dem Geschäftsjahr 2014 zuzustimmen.

#### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** entfällt

#### **2. Sachverhalt:**

Dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung wurde vom Hauptausschuss aus der Gewinnausschüttung der Mittel der Förde Sparkasse aus dem Geschäftsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 20.823,59 € zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gestellt.

Über eine mögliche Verwendung hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 23.05.2016 beraten. Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Hauptausschuss die beigefügte Maßnahmeliste über die Verwendung des bereitgestellten Betrages in Höhe von 20.823,59 € zur Entscheidung vorzulegen.

**Finanzielle Auswirkungen:** 20.823,59 € aus der Ausschüttung der Förde Sparkasse aus dem Geschäftsjahr 2014

**Anlage/n:** Maßnahmeliste

## Mittel der Förde Sparkasse

### Maßnahmenliste für die Verwendung der Mittel aus dem Geschäftsjahr 2014

Priorität	Maßnahme	Beschreibung	Betrag
1	Beschaffung von Aktivspielgeräten für den Schulhof/Sportplatz der Schule Hochfeld (Förderzentrum geistige Entwicklung) in Rendsburg	Die Schule Hochfeld hat unter Beteiligung der Schüler ein Konzept zur Gestaltung des Schulhofes erstellt, welches die Beschaffung einer Aktivspielanlage mit z.B. Turm, Brückenelement und Rutsche anstatt der Wiederbeschaffung der abgerissenen Sechseckkombination vorsieht. Je nach Anzahl der Spiel- und Kletterelemente der Aktivspielanlage würden Anschaffungskosten von mindestens 12.000 € entstehen. Im Rahmen des Schulbudgets stehen für die Ersatzbeschaffung der Sechseckspielkombination Mittel in Höhe 5.000 € zur Verfügung. Die gegenüber einer Wiederbeschaffung der Sechseckkombination entstehenden Mehrkosten für eine Aktivspielanlage von mindestens 7.000 € wären eine Sonderausstattung.	7.000,00 €
2	Förderung der Kreiskulturarbeit des Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten	Durchführung von Projekten	9.823,59 €
3	Förderanträge für kulturelle Angelegenheiten	Die Gewährung von Zuschüssen gemäß Ziffer 1.4 der Richtlinie des Kreises RD-ECK für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten erfolgt nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel oder sonstiger von Dritten für die Vergabe durch den Kreis RD-ECK bereitgestellter Mittel.	4.000,00 €
<b>Gesamt :</b>			<b>20.823,59 €</b>
<p><b>Hinweis :</b> Alle oben aufgeführten Maßnahmen entsprechen den Förderungsrichtlinien der Förde Sparkasse (öffentlich sowie gemeinnützige Verwendung und keine Ersatzfinanzierung für im Kreis-HH veranschlagte Mittel).</p>			



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2016/839-001	Status: öffentlich	Datum: 01.06.2016	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	Bearbeiter/in: Röschmann, Marco
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen					
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>				
<b>Antrag der Rendsburger Musikschule zur Förderung des Projektes "Integration durch Musik"</b>					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung			

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, für das Projekt „Integration durch Musik“ der Rendsburger Musikschule die hierfür notwendigen Haushaltsmittel aus dem bereitgestellten „Integrationspaket“ von maximal 3.600 € freizugeben.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt**

### **2. Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung hat in seiner Sitzung am 23.05.2016 über den Antrag ausgiebig beraten. Nach einstimmiger Beschlussfassung wird dem Hauptausschuss empfohlen, für das Projekt „Integration durch Musik“ der Rendsburger Musikschule die hierfür notwendigen Haushaltsmittel aus dem bereitgestellten „Integrationspaket“ von maximal 3.600 € freizugeben. Ziel der Integrationsmaßnahme sollte sein, Teilnehmerkreise bestehend aus Flüchtlingen und heimischen Kindern sowie traditionell arabische als auch westliche Musikstücke gleichermaßen zu berücksichtigen, um über einen niederschweligen Zugang einen Austausch der jeweiligen traditionellen Musikangebote zu erreichen sowie um Grenzen abzubauen.

Die Workshops werden nachmittags angeboten und sind für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren gedacht. Von den Teilnehmern an den Workshops im Rahmen des Projektes „Integration durch Musik“ wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Es ist vorgesehen, die beantragten Fördermittel für die Beschaffung traditioneller Percussionsinstrumente sowie für die Workshopleiter zu verwenden.

Eine Abrechnung der Kosten erfolgt nach Abschluss der Maßnahme gemäß den tatsächlich entstandenen Kosten. Die Rendsburger Musikschule hat für die

Beschaffung der notwendigen Instrumente für dieses Integrationsprojekt Kosten von ca. 1.500 € bis 2.000 € sowie 1.600 € für zwei Dozenten für die Workshops kalkuliert.

**Finanzielle Auswirkungen:** max. 3.600 €

**Anlage/n:** ./.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2016/860-001
Federführend: FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport	Status: öffentlich Datum: 31.05.2016 Ansprechpartner/in: Mönke, Christina Bearbeiter/in: Mönke, Christina
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>
<b>Zuschüsse für Integrationsprojekte; Antrag des Gettorfer TV zur Förderung des Projektes "Integration durch Sport"</b>	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
Öffentlich	Hauptausschuss
Zuständigkeit	
Entscheidung	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung, den Antrag des Gettorfer TV zur Förderung des Projektes „Integration durch Sport“ abzulehnen.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung beschließt der Hauptausschuss die kreisweite Integrationsarbeit im Sport mit einer maximalen Kostenhöhe von 10.000 € entsprechend des Konzeptes des Kreissportverbandes (KSV) zu fördern.

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 22.04.2016 beantragt der Gettorfer TV die Integrationsarbeit des Vereins durch Fördergelder des Kreises zu unterstützen. Auf den beigefügten Antrag wird hinsichtlich der Projektinhalte verwiesen.

Nach Beratung im Ausschuss kam dieser bei einer Enthaltung zu dem Beschluss, keine Einzelprojekte von örtlichen Sportvereinen für die Mittel zur Förderung der Integration im Kreis zu empfehlen, da für diese die Verantwortung der Kommunen gesehen werde.

Darüber hinaus beschloss der Ausschuss einstimmig bei einer Enthaltung, die Verwaltung zu beauftragen an den Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde heranzutreten und um Vorlage eines kurzfristig umsetzungsfähigen Konzeptes für eine kreisweite Integrationsarbeit im Sport mit einer maximalen Kostenhöhe von 10.000 € bis zur nächsten Hauptausschusssitzung zu bitten.

Bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes durch den KSV, wird dem Hauptausschuss empfohlen, die notwendigen Mittel frei zu geben.

Ein Konzept des KSV für ein kreisweites Integrationsprojekt wird nach Rückmeldung des 1. Vorsitzenden – Herrn Liebsch-Dörschner - kurzfristig eingereicht und durch die Verwaltung nachversandt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

10.000 € aus den Mittel des Hauptausschusses, die für die Integrationsprojekte im Kreis nach Beschluss im Windhundverfahren freigegeben werden.

**Anlage/n:**

Mönke

# GETTORFER TURNVEREIN

## von 1889 e.V.



Falls verzogen bitte nachsenden und Anschriftenbenachrichtigungskarte zurück  
Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. | Kirchhofsallee 28 | 24214 Gettorf

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Herr Marco Röschmann

**Ansprechpartner** **Thomas Glüsing**  
Dipl.-Kfm. (FH), Dipl.-Bw. (BA)  
**Geschäftsführer**  
Telefon 04346 - 60 23 9 23  
Telefax 04346 - 60 23 9 28  
Mail thomas.gluesing@gettorfer-tv.de

**Sprechzeiten** nach Vereinbarung

ausschließlich per Mail  
Marco.Roeschmann@Kreis-RD.de

22. April 2016

### Antrag Flüchtlingsprojekt

Sehr geehrter Herr Röschmann,

wie tel. besprochen erhalten Sie unseren Antrag. Wie Sie sagten, gibt es keinen Vordruck, sodass wir frei formulieren und hoffen, Ihnen und Ihren Ausschüssen alle gewünschten Informationen zu geben. Weitergehende Informationen / Unterlagen würden wir ggf. nachliefern.

Der Gettorfer TV setzt sich verstärkt seit Herbst 2013 für die Teilhabe im Sport von Flüchtlingen und Asylsuchenden ein. Sport ist – wie kaum ein anderes „Hilfsmittel“ – geeignet, um Menschen anderer Herkunft willkommen zu heißen und zu integrieren. Dabei werden zugleich die Vorbehalte und Ängste der Bevölkerung abgebaut.

In Gettorf arbeiten wir hinsichtlich der Flüchtlingsarbeit vernetzt mit der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, der Gemeinde Gettorf, dem Flüchtlingsbeirat, sozialen Akteuren wie DRK und AWO sowie anderen Sportvereinen.

In Gettorf hat sich unter anderem eine Integrationsgruppe (2x wöchentlich, über 30 Teilnehmer) gefunden, die Fitness-Boxen und Boxen betreibt. Dieses Angebot hat sich zu einem „Dauerangebot“ entwickelt, auch wenn uns teilweise einige Flüchtlinge und Asylbewerber wieder verlassen müssen und andere hinzukommen. Damit diese Gruppe richtig trainieren kann, fehlt es an einem kleinen Boxring. Dies soll durch die Anschaffung eines sogenannten Flachring behoben werden.

Unser Vorbild ist ein anderer Kieler Verein, nämlich die TuS Gaarden, die seit Jahren Integrationsarbeit mit dem Schwerpunkt Boxen betreibt ([www.tusgaarden.de/Boxen](http://www.tusgaarden.de/Boxen)).

GETTORFER TURNVEREIN von 1889 e.V.

*Mein Verein! Mein Sport!*

**Vereinsheim**  
**Kontakte**

Kirchhofsallee 28 · 24214 Gettorf  
Fon 04346 - 88 19 · Fax 04346 - 60 23 9 28  
Mail [info@gettorfer-tv.de](mailto:info@gettorfer-tv.de)  
Internet [www.gettorfer-tv.de](http://www.gettorfer-tv.de)  
Thomas Glüsing  
Gunnar Buchheim (alleinvertretungsberechtigt) oder jeweils zu zweit die anderen Vorstandsmitglieder.

**Bankverbindungen**  
Beitragskonto  
Geschäftskonto  
**Finanzamt**  
**Vereinsregister**

**Förde Sparkasse · BIC NOLADE21KIE**  
**IBAN DE91 2105 0170 0000 5136 89**  
**IBAN DE22 2105 0170 1002 1447 88**  
Kiel-Nord, Steuer-Nr. 19 291 8080 9  
Amtsgericht Kiel, VR 443 EC

**Geschäftsführer**  
**Vorstand §26 BGB**

Beim Boxen bilden wir die Menschen nicht zu „Kampfmaschinen“ aus. Boxen lehrt Disziplin und Verständigung. Boxen ist für die physische und psychische Entwicklung insbesondere Jugendlicher und junger Erwachsener wichtig.

Im Folgenden erhalten Sie unseren Finanzierungsplan, bei dem wir uns eine Übernahme von 4.200 € durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde erhoffen.

Wir haben andere Finanzierungsquellen versucht zu akquirieren – leider ohne Erfolg. Weitere private Spender sind auch nicht zu finden.

**Mittelverwendung:**

ÜL-Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26 EStG) im Jahr 2016	1.200,00 € —
Halterungen Boxsäcke	1.136,21 €
Box-Flachring	5.800,00 €
Verwaltungskosten	60,00 €
	8.196,21 €

**Mittelherkunft:**

Bundesmittle Programm "Integration durch Sport" (durch LSV bereits bewilligt)	1.568,97 €
Förderung Kreis RD-Eck	4.200,00 €
Eigenanteil Gettorfer TV (inkl. eingeworbene Spenden)	2.427,24 €
	8.196,21 €

Wir bitten um Ihre Unterstützung.

Herzlichen Dank und  
sportliche Grüße

  
Thomas Glüsing  
Geschäftsführer

*Boxing 1.800 €  
Projekt  
-7  
Seitmittel unterst.*



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2016/870-001	Status: öffentlich	Datum: 31.05.2016	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina	Bearbeiter/in: Mönke, Christina
Federführend: FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport					
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>				
<b>Zuschüsse für Integrationsprojekte - Antrag des Rendsburger TSV zum Projekt "Integration durch Sport"</b>					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung			

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung, den Antrag des Rendsburger TSV (RTSV) zur Förderung des Projektes „Integration durch Sport“ abzulehnen.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung beschließt der Hauptausschuss die kreisweite Integrationsarbeit im Sport mit einer maximalen Kostenhöhe von 10.000 € entsprechend des Konzeptes des Kreissportverbandes (KSV) zu fördern.

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 23.04.2016 beantragt der RTSV die Integrationsarbeit des Vereins durch Fördergelder des Kreises zu unterstützen. Auf den beigefügten Antrag wird hinsichtlich der Projektinhalte verwiesen.

Nach Beratung im Ausschuss kam dieser bei einer Enthaltung zu dem Beschluss, keine Einzelprojekte von örtlichen Sportvereinen für die Mittel zur Förderung der Integration im Kreis zu empfehlen, da für diese die Verantwortung der Kommunen gesehen werde.

Darüber hinaus beschloss der Ausschuss einstimmig bei einer Enthaltung, die Verwaltung zu beauftragen an den Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde heranzutreten und um Vorlage eines kurzfristig umsetzungsfähigen Konzeptes für eine kreisweite Integrationsarbeit im Sport mit einer maximalen Kostenhöhe von 10.000 € bis zur nächsten Hauptausschusssitzung zu bitten.

Bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes durch den KSV, wird dem Hauptausschuss empfohlen, die notwendigen Mittel frei zu geben.

Ein Konzept des KSV für ein kreisweites Integrationsprojekt wird nach Rückmeldung des 1. Vorsitzenden – Herrn Liebsch-Dörschner - kurzfristig eingereicht und durch die Verwaltung nachversandt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

10.000 € aus den Mittel des Hauptausschusses, die für die Integrationsprojekte im Kreis nach Beschluss im Windhundverfahren freigegeben werden.

**Anlage/n:**

Mönke



# Rendsburger Turn- und Sportverein von 1859 e. V.

Aikido - Badminton - Ballett - Bogenschießen - Dart - Fußball - Gesundheits-, Diabetiker- und Herzsport - Gymnastik - Handball  
HipHop - Judo - Ju Jitsu - Kegeln - Leichtathletik - Nordic-Walking - Prellball - Pilates - Schwimmen - Seniorensport  
Sportklettern - Sport für Gesundheit und Rehabilitation - Tennis - Tischtennis - Triathlon - Turnen - Volleyball - Walking - Yoga

Rendsburger TSV, Nobiskrüger Allee 42 a, 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Jugendhilfeausschuss  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg



Rendsburg, den 23. April 2016

## Projekt: Integration durch Sport im Rendsburger TSV

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Gesprächen mit der Stadt Rendsburg wurde der Rendsburger TSV im Herbst 2015 zur Integration von minderjährigen Flüchtlingen aktiv. Es wurde das Projekt „Integration durch Sport“ gestartet. Dadurch hat sich die Situation gem. Anlage im Rendsburger TSV ergeben. Es fehlt uns zurzeit an Mitteln zur Finanzierung von zusätzlichen Übungsleitern, Ausstattung der Flüchtlinge mit Kleidung und Schuhwerk sowie der Erschaffung eines wetterfesten Trainingsgeländes.

Aufgrund dieser Situation beantrage ich einen Zuschuss, um auch in Zukunft minderjährige Flüchtlinge in den Sportbetrieb des Rendsburger TSV erfolgreich integrieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Sommer  
2. Vorsitzender  
Rendsburger TSV

1. Vors. Roland Nemitz	Geschäftsstelle	RTSV	Telefon	0 43 31 / 2 27 50	Geschäftszeiten	Montag u. Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
2. Vors. Hans-Joachim Sommer		Postfach 276	Telefax	0 43 31 / 14 99 02		Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr
Kassenverwalter Dierk Zarp		24756 Rendsburg	internet	www.rtsv.de		Donnerstag	15.30 - 19.00 Uhr
		Nobiskrüger Allee 42a	E-Mail	info@rtsv.de	Bankverbindung	Sparkasse Mittelholstein AG - Rendsburg	
		24768 Rendsburg				BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 88 84
						IBAN DE22 2145 0000 0000 0088 84	
						BIC NOLADE21RDB	

# Rendsburger TSV



## Flüchtlingssituation im Rendsburger TSV

Mit dem Anwachsen der Flüchtlingszahlen in Rendsburg bat die Stadt Rendsburg die Vereine zu Gesprächen, um zu klären, ob und wie Flüchtlinge in die Vereine zur Integration eingebunden werden können. Der Rendsburger TSV meldete die Sportarten, in denen eine unproblematische Einbindung möglich wäre. Durch die Stadt Rendsburg sollten die Flüchtlinge informiert werden.

In der Folgezeit meldeten sich dann Betreuungseinrichtungen bzw. Betreuungspersonen und baten um die Aufnahme von minderjährigen Flüchtlingen. Durch Vorstandsbeschluss war dieser Personenkreis ein halbes Jahr wie auch in anderen Vereinen beitragsfrei.

Aktuell sind 30 minderjährige Flüchtlinge im Rendsburger TSV gemeldet und zahlen keinen Beitrag. Dazu kommen weitere 15 minderjährige Flüchtlinge, die noch nicht im Rendsburger TSV angemeldet sind. Dieser Personenkreis verteilt sich auf die Sportarten Fußball (37 Personen), JuJuitsu (4 Personen), Leichtathletik (1 Person), Schwimmen (1 Person).

Zurzeit bekommt der Rendsburger TSV pro Woche ca. 3 bis 4 weitere Anfragen.

Bis auf Fußball stellte die Integration aufgrund der geringeren Personenzahl keine größeren Probleme da. Die Flüchtlinge wurden in das bestehende Angebot eingebunden. Sprachliche Probleme werden geschickt überwunden. Die Ausstattung im JuJuitsu mit einem Kampfanzug erfolgte durch Zuschüsse des LSV.

Im Fußball sieht die Situation dagegen erheblich beschwerlicher aus. Da aus den bestehenden am Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften keine Trainer abgezogen werden konnten ohne den Bestand des Trainingsbetriebs und damit der Mannschaften zu gefährden, wurde ein zusätzlicher junger Trainer mit Migrationshintergrund angestellt und mit Mindestlohn bezahlt. Die Finanzierung erfolgt durch Zuschüsse des LSV. Aus eigenen Mitteln kann der Rendsburger TSV diesen Trainer nicht bezahlen, da die Haushaltsplanung ausschließlich auf den bestehenden Sportbetrieb ausgelegt ist und durch die Beitragsfreiheit der Flüchtlinge keine weiteren Einnahmen verzeichnet werden. Da die LSV-Zuschüsse wie gesagt für den Übungsleiter ausgegeben werden, ist eine Ausstattung der Flüchtlinge nur über Spenden (Vereinsmitglieder) möglich. Diese Spenden decken den Bedarf nicht im Geringsten. So nehmen die Flüchtlinge gerade zur kälteren Jahreszeit mit absolut unzulänglicher Kleidung und ohne geeignete Schuhe am Fußballtraining teil.

Die ersten Flüchtlinge treiben jetzt Ende April ein halbes Jahr beitragsfrei Sport im Verein. Es steht die beitragspflichtige Aufnahme in den Rendsburger TSV an. Durch die Geschäftsstelle werden die Betreuungseinrichtungen, Betreuungspersonen nach und nach angesprochen. Von dem schon angesprochenen Kreis erfolgte bisher keine Rückmeldung, wie dieses Problem zu lösen ist. Somit muss der Vorstand des Rendsburger TSV die Entscheidung treffen auf weitere Beitragsfreiheit bzw. Einstellung des Sportangebotes. Ziel soll es aber sein, dass die minderjährigen Flüchtlinge weiterhin ihren Sport im Verein als Beitrag zur Integration betreiben können.

Welche Wünsche bestehen für dieses Ziel weiterhin?

Durch die finanzielle Ausstattung Dritter sollte ein weiterer Trainer eingestellt werden. Dazu bietet sich eine Person an, die ihren Bundesfreiwilligendienst im Rendsburger TSV ableistet. Ins Gespräch durch Außenstehende wurde eine Honorarkraft auf halber Stelle gebracht. Dieser Lösungsansatz dürfte teurer sein. Ehrenamtler finden sich zurzeit nicht.

Wie schon geschrieben müssen Mittel zur Ausstattung der Flüchtlinge mit winterfester Kleidung und Schuhe sowie die Anschaffung von Trainingsmaterial für alle Sportabteilungen mit Flüchtlingsanteilen zur Verfügung stehen.

In den Wintermonaten sollten ausreichend Hallenzeiten zur Verfügung stehen. Der Rendsburger TSV besitzt zwei stillgelegte Tennisplätze, die als Allwetterplatz umgebaut werden können. Dazu bedarf es aber einen Betrag von ca. 4000,- €, der derzeit vom Verein nicht aufgebracht werden kann.

Rasenplätze sollten im Sommer zur Regeneration nur so weit gesperrt werden, da eine größere Anzahl von Sportlern weiter Sport betreiben können.



Hans-Joachim Sommer  
2. Vorsitzender  
Rendsburger TSV



# Rendsburger Turn- und Sportverein von 1859 e. V.

TOP 6.3  
Tischverlage z. Antrag  
des RTSV

Aikido - Badminton - Ballett - Bogenschießen - Dart - Fußball - Gesundheits-, Diabetiker- und Herzsport - Gymnastik - Handball  
HipHop - Judo - Ju Jitsu - Kegeln - Leichtathletik - Nordic-Walking - Prellball - Pilates - Schwimmen - Seniorensport  
Sportklettern - Sport für Gesundheit und Rehabilitation - Tennis - Tischtennis - Triathlon - Turnen - Volleyball - Walking - Yoga

Rendsburger TSV, Nobiskrüger Allee 42 a, 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Jugendhilfeausschuss  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Rendsburg, den 23. Juni 2016

Mai

## Projekt: Integration durch Sport im Rendsburger TSV Ergänzung zum Antrag vom 23. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinem Antrag vom 23. April teilen ich ihnen mit, dass durch einen Beitrag in der Landeszeitung über die Flüchtlingsarbeit im Rendsburger TSV sich die Anfragen über die Sportmöglichkeiten im Verein durch Organisationen und Privatpersonen wesentlich erhöht hat. Gerade Rendsburg als geografisches Zentrum für die Umlandgemeinden beherbergt sehr viele Flüchtlinge. Auch wenn sie zunächst den Umlandgemeinden zugeteilt worden sind, streben sie in die Stadt Rendsburg, weil hier das Freizeit- und Bildungsangebot vorliegt und sie Flüchtlinge gleicher Nationalität in hoher Zahl zur Kommunikation vorfinden

Um den bestehenden und den nachgefragten Bedarf zu bewältigen, muss der Rendsburger TSV neben dem jetzt tätigen Übungsleiter mit Migrationshintergrund eine weitere Person beschäftigen. Dazu möchten wir einen Bundesfreiwilligendienstler einstellen.

Ziel seiner Beschäftigung wird sein, dass die Flüchtlinge nach und nach den regulären Sport-, Spielbetrieb gerade im Fußball integriert werden können, indem er die Sporttreibenden einmal

1. Vors. Roland Nemitz	Geschäftsstelle	RTSV	Telefon	0 43 31 / 2 27 50	Geschäftszeiten	Montag u. Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
2. Vors. Hans-Joachim Sommer		Postfach 276	Telefax	0 43 31 / 14 99 02		Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr
Kassenverwalter Dierk Zarp		24756 Rendsburg	Internet	www.rtsv.de		Donnerstag	15.30 - 19.00 Uhr
		Nobiskrüger Allee 42a	E-Mail	info@rtsv.de	Bankverbindung	Sparkasse Mittelholstein AG - Rendsburg	
		24768 Rendsburg				BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 88 84
						IBAN DE22 2145 0000 0000 0088 84	
						BIC NOLADE21RDB	

in spezielle Übungseinheiten zunächst nur für Flüchtlinge betreut und danach zu den einzelnen Mannschaften begleitet, um eine reibungslose Übernahme zu ermöglichen. Dieser zeitliche Aufwand ist aber so groß, dass es mit dem bestehenden ehrenamtlichen Übungsleiterteam nicht gewährleistet werden kann.

Der Rendsburger TSV wird bemüht sein, einen Bundesfreiwilligendienstler mit Migrationshintergrund einzustellen, da bisher mit dem jetzigen Trainer sehr gute Erfahrungen gemacht wurden. Gerade er (Brasilianer) kann sehr gut auf die Bedürfnisse der Flüchtlinge eingehen.

Während der vertraglich befristeten Beschäftigungszeit des Bundesfreiwilligendienstler wird der Rendsburger TSV aus den Kreis der Flüchtlinge Personen ausbilden, die dann die Arbeit des Bundesfreiwilligendienstler übernehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Sommer  
2. Vorsitzender  
Rendsburger TSV



<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2016/860-001-001
Federführend: FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport		Status:	öffentlich
		Datum:	09.06.2016
		Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
		Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>		
<b>Zuschüsse für Integrationsprojekte; Antrag des Kreissportverbandes (KSV) auf Förderung einer Maßnahme zur Integration im Sport</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung den Kreissportverband (KSV) Rendsburg-Eckernförde mit einer Fördersumme von 10.000 € für die Integrationsarbeit im Sport zu unterstützen.

### **2. Sachverhalt:**

Auf den vorliegenden Antrag wird verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

10.000 € aus den Mitteln des Hauptausschusses, die für Integrationsprojekte im Haushalt zur Verfügung stehen.

### **Anlage/n:**

Mönke

Rendsburg, 07.06.2016

KSV RD-ECK e.V. • Am Grünen Kranz 4 • 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Hauptausschuss  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg

### **Antrag auf Förderung einer Maßnahme zur Integration geflüchteter Menschen im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Integration durch Sport)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Beschluss des Hauptausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Bereitstellung von Mitteln für Integrationsprojekte beantragt der Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde aus den bereitgestellten Mitteln eine Projektförderung im Themenfeld Integration durch Sport in Höhe von 10.000 €.

Der Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde als übergreifender unterstützender Verband berät die angeschlossenen Mitgliedsvereine verstärkt in der Integrationsarbeit. Seit Ende 2015 wurde auf Grund seiner Erfahrung Dieter Windeler, 1. Vorsitzender des Westerrömfelder SV, als Beauftragter des Kreissportverbandes für Flüchtlingsarbeit im Sport benannt. Die Aufgaben von Herrn Windeler umfassen dabei hauptsächlich die Wissensweitergabe um spezielle Randbedingungen in der Integrationsarbeit mit Flüchtlingen.

Der KSV sieht die Vernetzung der Aktivitäten der Sportvereine in Zusammenarbeit mit den Kommunen sowie den Flüchtlingsorganisationen bzw. Unterstützungsvereine und dem Beauftragten für Flüchtlingsarbeit des Kreises als ein zentrales Element der Integration an. Auf Grund der Größe des Kreises Rendsburg-Eckernförde kann die Umsetzung der Vernetzung nicht allein durch den Beauftragten des KSV, Herrn Windeler geleistet werden.

Der KSV verfolgt die Idee mit Hilfe der bereitgestellten Mittel die Vernetzung über mindestens eine/einen nebenamtlichen Sport-Coach zu initiieren. Die Aufgaben liegen in der

- kreisweiten Bereitstellung der Angebote von Sportvereinen über Internet (z.B. KSV RD-ECK) als Basisinformation an Flüchtlingen, Flüchtlingsorganisationen bzw. Unterstützungsvereine, Kommunen und Beauftragten des Kreises
- Netzwerkbildung der beteiligten Sportvereine mit den o.g. Organisationen
- Hilfestellung bei der Initiierung von lokalen Projekten
- Initiierung von weiteren ehrenamtlichen ggf. nebenamtlichen Sport-Coaches auf kommunaler bzw. Amtsebene

Der KSV beabsichtigt die / den Sport-Coach auf Grund der engen Verzahnung an den KSV-Beauftragten Herrn Windeler (Westerröndfelder SV) mit der Maßgabe einer kreisweiten Tätigkeit anzubinden. Dadurch ist auch eine enge Verzahnung mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle des KSV Rensburg-Eckernförde und somit auch mit dem Sportreferenten, der mit der Umsetzung des Gutachtens zur Sportentwicklungsplanung beauftragt ist, sichergestellt. Da die Aufgaben nicht bis Ende des Jahres 2016 umgesetzt werden können, sollten die ggf. bereitgestellten Mittel auch im Budget des KSV in das Jahr 2017 übertragen werden können.

Insgesamt handelt es sich um ein Pilotvorhaben, das an die Erfahrungen eines Modellprojektes der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen anknüpft. Dabei hat sich gezeigt, dass die Vernetzung für den Erfolg der Arbeit sehr wichtig ist.

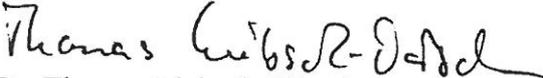
Unstrittig ist allerdings, dass eine zukünftige Erweiterung des Personenkreises der Sport-Coachs durch Initiativen auf lokaler Ebene (Ämter) für die Integration imminent wichtig ist.

Der Finanzrahmen zur Umsetzung des Projektes umfasst die Positionen

1. Personalkosten	8.000.-€
2. Sach- und Fahrtkosten	2.000.-€

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Liebsch-Dörschner  
-1. Vorsitzender-



Joachim Sievers  
-2. Vorsitzender-



<b>Mitteilungsvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2016/882
Federführend: Landrat		Status:	öffentlich
		Datum:	31.05.2016
		Ansprechpartner/in:	Wichmann, Gerd
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>		
<b>Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis April 2016</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 dafür ausgesprochen, dem Hauptausschuss und den übrigen Ausschüssen im Rahmen der Finanzberichterstattung die Budgetberichte zu den Berichtsstichtagen 30. April und 31. August eines Haushaltsjahres vorzulegen.

Als Anlage wird der Zwischenbericht für den Zeitraum Januar bis April 2016 vorgelegt.

Die Jahresabschlussarbeiten für 2015 ermöglichen derzeit noch keine verlässliche Prognose auf das endgültige Jahresergebnis, da einige wesentliche Jahresabschlussbuchungen noch ausstehen. Bei den in den Berichtsblättern enthaltenen Betragsangaben für das Vorjahr handelt es sich um vorläufige Werte, die sich im weiteren Verlauf der Jahresabschlussarbeiten noch verändern können. Dies gilt insbesondere für das Berichtsblatt 1 (ordentliches Jahresergebnis). Ein vorläufiges Jahresergebnis wird voraussichtlich Ende Juni/Angang Juli vorliegen.

Die Berichtsblätter enthalten Prognosen auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2016.

Diese – zunächst rechnerisch ermittelten - Prognosen wurden vom jeweiligen Fachbereich auf Schlüssigkeit überprüft. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Prognosen den aktuellen Kenntnisstand der Fachbereiche zum Haushaltsvollzug wiedergeben.

Die bei den Vorbereitungsarbeiten für die mit den Gemeinden vereinbarte Zwischenevaluation des Haushaltsvollzugs gewonnenen Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass sich der Haushaltsvollzug aus heutiger Sicht etwas günstiger gestaltet, als dies bei der Haushaltsplanung angenommen werden konnte. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass der Anstieg der Flüchtlingszahlen bislang hinter

den Erwartungen zurückgeblieben ist.

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt

**Anlage/n:** Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis April 2016

# Kreis Rendsburg-Eckernförde



## **Budgetbericht**

## **Zwischenbericht**

## **Januar - April 2016**

### **Teil A - Gesamthaushalt**

- 1 Ordentliches Jahresergebnis
- 2 Personalaufwendungen

### **Teil B - Fachbereiche**

#### **Fachbereich Zentrale Dienste**

- 3 Laufender IT-Aufwand der Kreisverwaltung
- 4 Investitionen in die IT-Ausstattung der Kreisverwaltung

#### **Fachbereich Jugend und Familie**

- 5 - 6 Hilfe zur Erziehung (Minderjährige und Volljährige)
- 12 - 13 Heimerziehung und Familienhilfe
- 17 - 18 Hilfe nach § 35a KJHG
- 19 - 20 Frühförderung nach SGB XII
- 22 - 23 Tagespflege

*(Die im Zwischenbericht fehlenden Blätter 7 - 11, 14 - 16 sowie 21 enthalten Detailwerte aus den übrigen Berichtsblättern des Fachbereiches Jugend und Familie und dienen verwaltungsinternen Steuerungszwecken.)*

#### **Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit**

- 24 - 25 Hilfe zum Lebensunterhalt
- 26 - 27 Hilfe zur Pflege
- 28 - 29 Leistungen für Asylbewerber nach dem AsylbLG
- 30 - 31 Eingliederungshilfe
- 32 - 33 Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

#### **Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule**

- 34 Förderung des ÖPNV
- 35 Schülerbeförderung
- 36 - 37 Kreisstraßen
- 38 Bewirtschaftung der Liegenschaften
- 39 Bauunterhaltung
- 40 Hochbaumaßnahmen

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016					
	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	23.831.472	6,8 %	29.572.865	8,3 %	-5.741.393	
Februar	30.635.218	8,7 %	24.429.924	6,8 %	6.205.294	
März	27.848.746	7,9 %	25.620.383	7,2 %	2.228.362	
April	33.876.820	9,6 %	23.308.026	6,5 %	10.568.794	
Mai		0,0 %		0,0 %	0	
Juni		0,0 %		0,0 %	0	
Juli		0,0 %		0,0 %	0	
August		0,0 %		0,0 %	0	
September		0,0 %		0,0 %	0	
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	
November		0,0 %		0,0 %	0	
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	
zusammen	116.192.255	33,0 %	102.931.198	28,8 %	13.261.057	
Planwert	352.601.900	100,0 %	357.038.600	100,0 %	-4.436.700	100,0 %
Differenz	-236.409.645	-67,0 %	-254.107.402	-71,2 %	17.697.757	

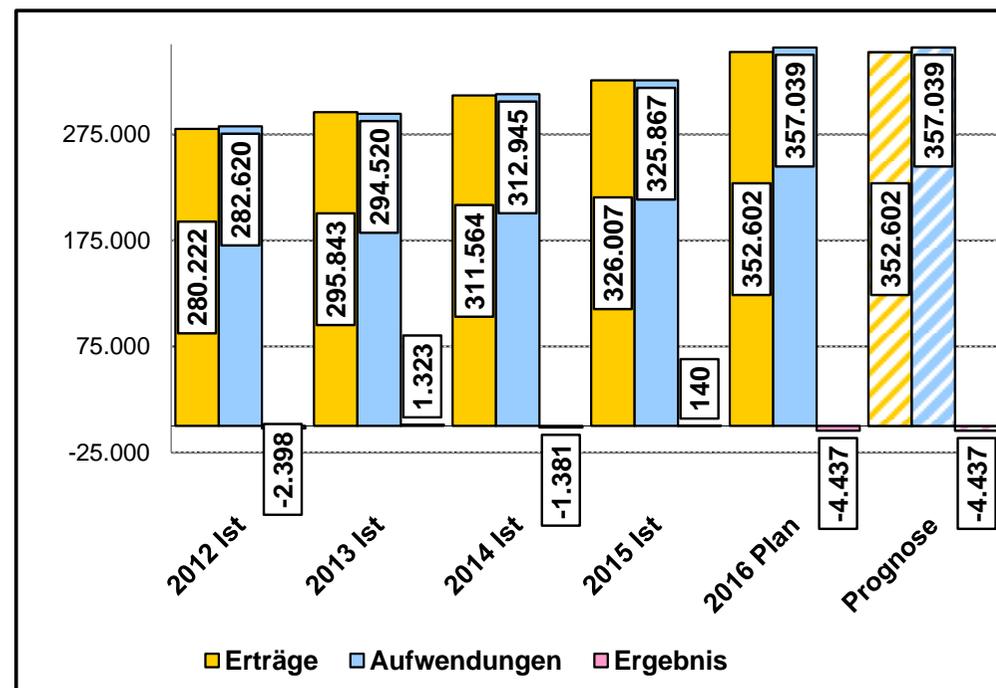
Prognose	352.601.900 €	357.038.600 €	-4.436.700 €
----------	---------------	---------------	--------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 <i>(lt. Monatsbericht)</i>	107.015.279 €	94.425.791 €	12.589.488 €
vorl. Ergebnis 2015	326.006.583 €	325.866.817 €	139.766 €
Planwert 2015	315.135.500 €	311.874.200 €	3.261.300 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Erträge: Gesamtergebnisplan, Zeilen 10 + 19  
Aufwendungen: Gesamtergebnisplan, Zeilen 17 + 20



Zum Jahresergebnis 2015 ist derzeit noch keine abschließende Aussage möglich. Der ausgewiesene Buchungsstand wird sich noch verändern, da wesentliche Abschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen) noch ausstehen. Ein vorläufiges Jahresergebnis wird voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli 2016 vorliegen.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016							
	Personalkosten- budget		Jobcenter SGB II und Kosoz		Rückstellungen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	2.735.394	8,8 %	289.721	6,2 %	0	0,0 %	3.025.115	8,2 %
Februar	2.121.644	6,8 %	299.094	6,4 %	0	0,0 %	2.420.738	6,5 %
März	2.696.565	8,7 %	281.495	6,0 %	0	0,0 %	2.978.060	8,0 %
April	2.319.038	7,4 %	276.947	5,9 %	0	0,0 %	2.595.985	7,0 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
zusammen	9.872.641	31,7 %	1.147.257	24,6 %	0	0,0 %	11.019.898	29,8 %
Planwert	31.171.500	100,0 %	4.662.700	100,0 %	1.167.500	100,0 %	37.001.700	100,0 %
Differenz	-21.298.859	-68,3 %	-3.515.443	-75,4 %	-1.167.500	-100,0 %	-25.981.802	-70,2 %

Prognose	30.749.760 €	4.568.633 €	1.167.500 €	36.485.893 €
----------	--------------	-------------	-------------	--------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	9.779.629 €	1.255.772 €	0 €	11.035.401 €
vorl. Ergebnis 2015	29.165.846 €	4.267.599 €	0 €	33.433.445 €
Planwert 2015	29.696.300 €	4.792.900 €	1.147.700 €	35.636.900 €

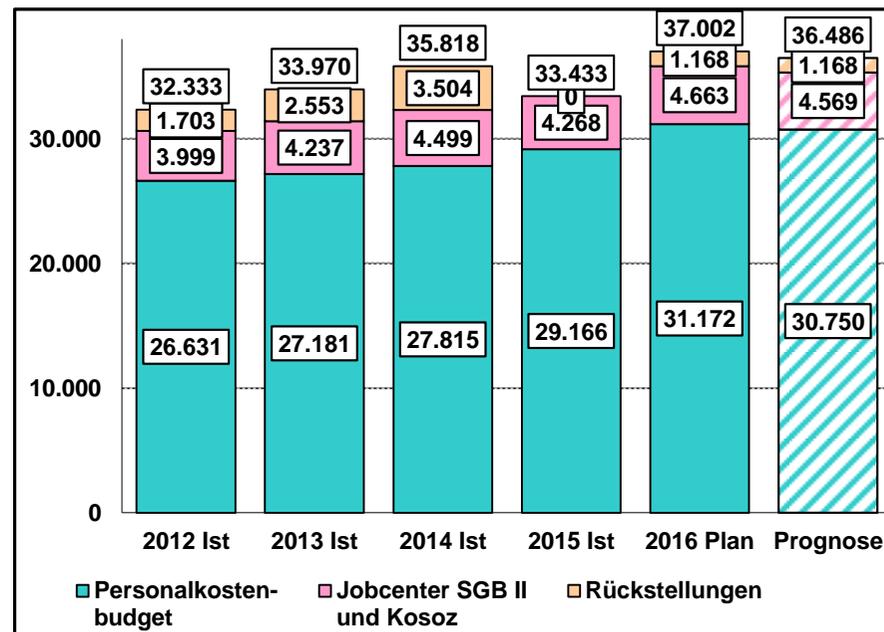
**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Gesamtergebnisplan, Zeile 11

Die Ermittlung der Daten erfolgt durch die Stabsstelle Finanzen. Durch die periodengerechte Zuordnung der Zahlungen können Differenzen zur Mach-Finanzbuchhaltung entstehen.

**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**

Manuelle Ermittlung durch die Stabsstelle Finanzen.



Vorläufige Zahlen für das Ergebnis 2015 liegen vor.

Im Personalsbudget für April 2016 sind Abschlagszahlungen an die VAK für die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen in Höhe von 1.563,746 € enthalten.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016					
	Sachaufwand		Personalaufwand		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	87.153	13,3 %	41.133	5,2 %	128.286	8,9 %
Februar	45.744	7,0 %	39.892	5,0 %	85.636	5,9 %
März	58.296	8,9 %	43.990	5,6 %	102.286	7,1 %
April	64.939	9,9 %	45.464	5,7 %	110.403	7,6 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	256.132	39,1 %	170.479	21,5 %	426.610	29,5 %
Planwert	655.800	100,0 %	791.200	100,0 %	1.447.000	100,0 %
Differenz	-399.668	-60,9 %	-620.721	-78,5 %	-1.020.390	-70,5 %

Prognose	740.000 €	791.200 €	1.531.200 €
----------	-----------	-----------	-------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	257.443 €	172.590 €	430.033 €
vorl. Ergebnis 2015	738.997 €	549.478 €	1.288.475 €
Planwert 2015	702.100 €	712.100 €	1.414.200 €

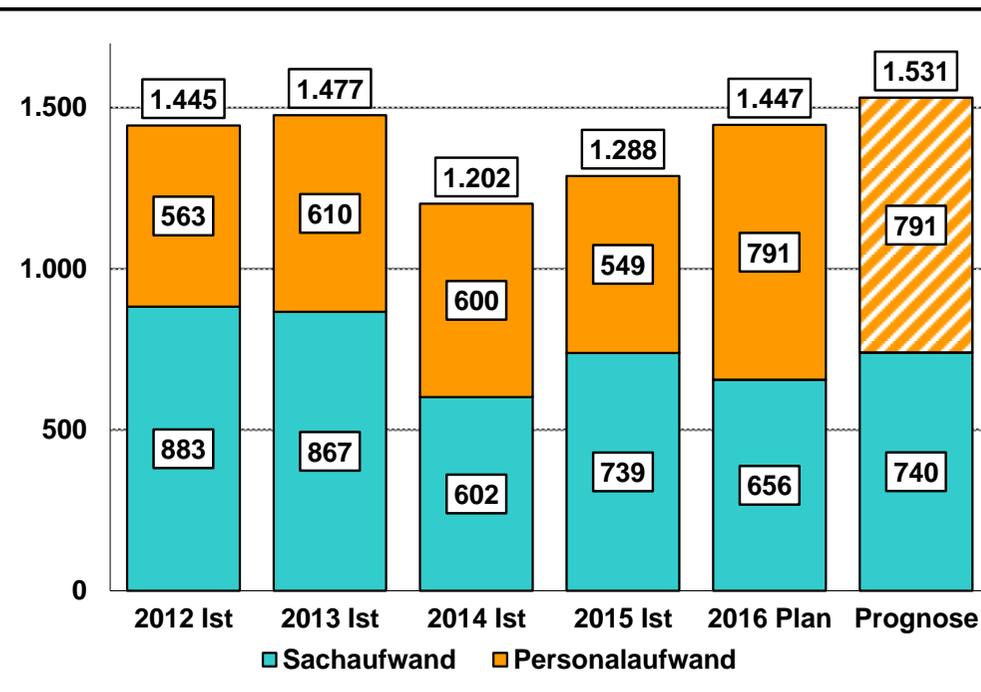
**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Sachaufwand: diverse Teilhaushalte, darin jeweils in Zeilen 13 + 16 enthalten

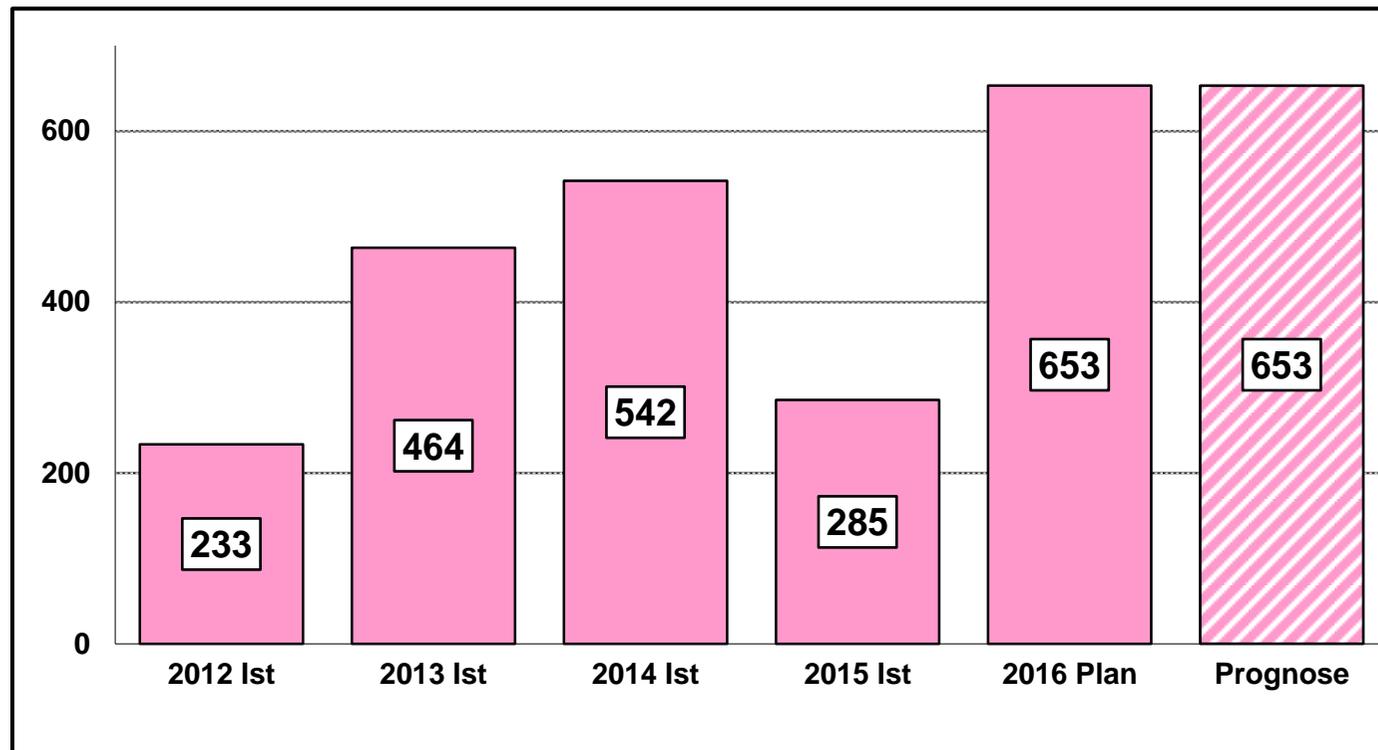
Personalaufwand: Teilhaushalt 111405, darin in Zeile 11 enthalten

**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.



Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2016	
	Auszahlungen	
	€	% vom Planwert
Januar	297.933	45,6 %
Februar	1.309	0,2 %
März	46.857	7,2 %
April	25.027	3,8 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	371.127	56,8 %
Planwert	653.200	100,0 %
Differenz	-282.073	-43,2 %



Prognose

653.200 €

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	74.627 €
vorl. Ergebnis 2015	285.281 €
Planwert 2015 *)	605.800 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Teilhaushalt 111405, Zeile 29  
Teilhaushalt 111407, Zeile 29

Von den im 1. Quartal 2016 geleisteten Zahlungen entfällt der überwiegende Anteil auf bereits im Vorjahr begonnene Maßnahmen. Die dafür vorgesehenen Mittel waren im Haushalt 2015 veranschlagt.

In den Beträgen 2016 sind neben den im THH 111405 (IT-Service) veranschlagten Investitionen (500.000 €) auch die im THH 111407 veranschlagten Auszahlungen für die Aktualisierung der Finanzsoftware (153.200 €) enthalten

\*) Im Planwert 2015 sind aus dem Vorjahr vorgetragene Haushaltsmittel in Höhe von 14.600 € enthalten.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016									
	ambulante HzE		teilstationäre HzE		stationäre HzE		Inobhutnahmen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	287.945	5,3 %	16.836	2,2 %	475.125	3,6 %	-10.793	-1,2 %	769.113	3,8 %
Februar	330.249	6,1 %	77.301	10,3 %	903.493	6,8 %	723.741	79,5 %	2.034.784	10,0 %
März	396.894	7,3 %	67.388	9,0 %	1.611.391	12,1 %	468.047	51,4 %	2.543.719	12,4 %
April	508.295	9,4 %	38.802	5,2 %	1.254.103	9,4 %	417.789	45,9 %	2.218.990	10,9 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	1.523.383	28,1 %	200.327	26,7 %	4.244.112	31,8 %	1.598.784	175,7 %	7.566.605	37,0 %
Planwert	5.420.700	100,0 %	750.000	100,0 %	13.360.000	100,0 %	910.000	100,0 %	20.440.700	100,0 %
Differenz	-3.897.318	-71,9 %	-549.673	-73,3 %	-9.115.888	-68,2 %	688.784	75,7 %	-12.874.095	-63,0 %

Prognose	4.570.000 €	700.000 €	13.620.000 €	5.500.000	24.390.000 €
----------	-------------	-----------	--------------	-----------	--------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	1.589.152 €	175.991 €	3.456.111 €	230.814 €	5.452.068 €
vorl. Ergebnis 2015	4.824.288 €	836.913 €	12.283.540 €	2.905.163 €	20.849.904 €
Planwert 2015	4.403.800 €	850.000 €	11.195.000 €	760.000 €	17.208.800 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

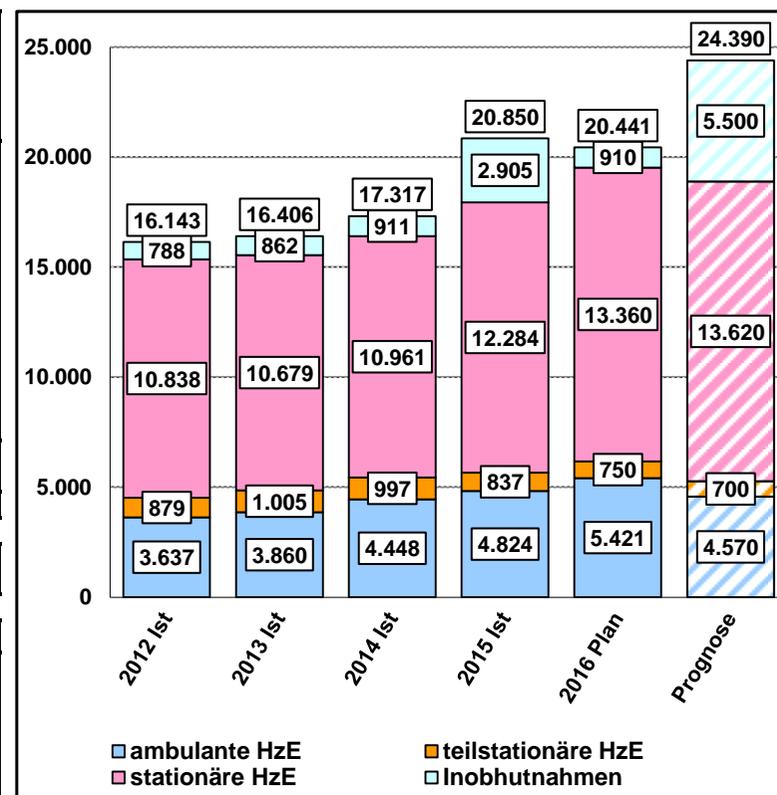
Teilhaushalte 363301, 363401 + 363402, darin jeweils in Zeile 15 enthalten

**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:****ambulante HzE:**

Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

**teilstationäre und stationäre HzE sowie Inobhutnahmen:**

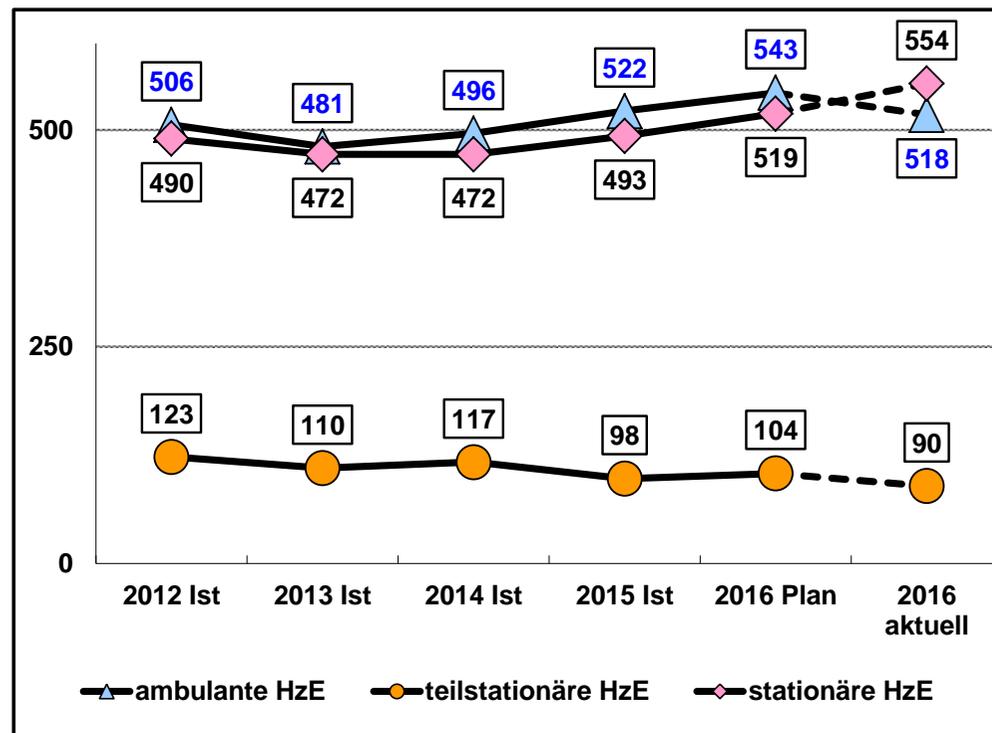
Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).



Es sind weiterhin deutliche Planabweichung festzustellen, da sich im Bereich der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII derzeit noch 55 Flüchtlinge befinden (Ende Januar 2016 = 111). Der Zugang von Neufällen hat sich deutlich verringert, es werden aber zukünftig auch von anderen Jugendämtern Fälle an den Kreis Rensburg-Eckernförde im Rahmen der freiwilligen landesinternen Verteilung abgegeben, da die Quote durch den Kreis noch nicht erfüllt ist.

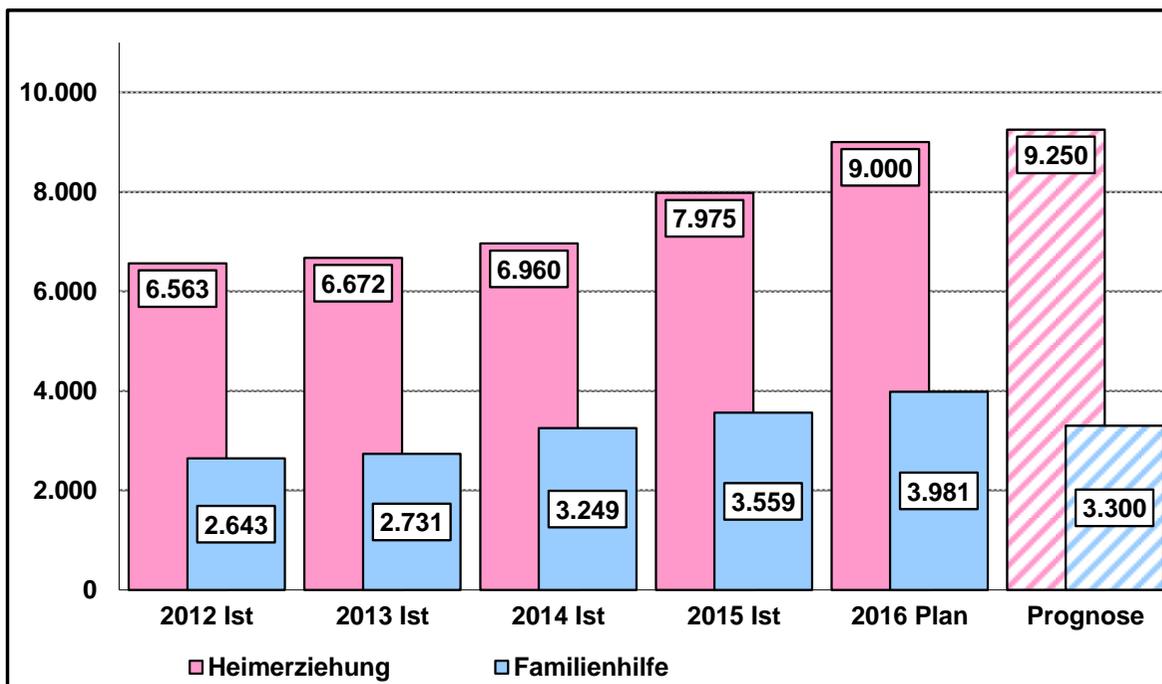
Bei den Anschlussmaßnahmen in Heimerziehung /Vollzeitpflege sind die Fallzahlen deutlich gegenüber den Planansätzen durch die weitere Unterbringung von Flüchtlingen gestiegen. So sind von den insgesamt 272 Minderjährigen und Volljährigen in Heimen/Betr. Wohnen 86 Flüchtlinge. Zusätzlich sind 4 Flüchtlinge in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Die Erstattung dieser Kosten erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2016					
	ambulante HzE		teilstationäre HzE		stationäre HzE	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	502	92,4 %	88	84,6 %	527	101,5 %
Februar	515	94,8 %	88	84,6 %	549	105,8 %
März	525	96,7 %	89	85,6 %	567	109,2 %
April	528	97,2 %	93	89,4 %	571	110,0 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	518	95,3 %	90	86,1 %	554	106,6 %
Planwert	543	100,0 %	104	100,0 %	519	100,0 %
Differenz	-26	-4,7 %	-15	-13,9 %	35	6,6 %



Vorjahreswerte:			
Mittelwert Jan. - April 2015	515	104	482
Mittelwert Januar - Dezember 2015	522	98	493
Planwert 2015	493	117	487

Buchungen  Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016			
	Heimerziehung		Familienhilfe	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	149.560	1,7 %	236.094	5,9 %
Februar	563.092	6,3 %	251.411	6,3 %
März	1.204.915	13,4 %	260.774	6,6 %
April	875.567	9,7 %	358.403	9,0 %
Mai		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %
zusammen	2.793.134	31,0 %	1.106.682	27,8 %
Planwert	9.000.000	100,0 %	3.981.000	100,0 %
Differenz	-6.206.866	-69,0 %	-2.874.318	-72,2 %



Prognose

9.250.000 €

3.300.000 €

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 <i>(lt. Monatsbericht)</i>	2.063.152 €	1.163.144 €
vorl. Ergebnis 2015	7.975.319 €	3.559.027 €
Planwert 2015	6.965.000 €	3.149.000 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

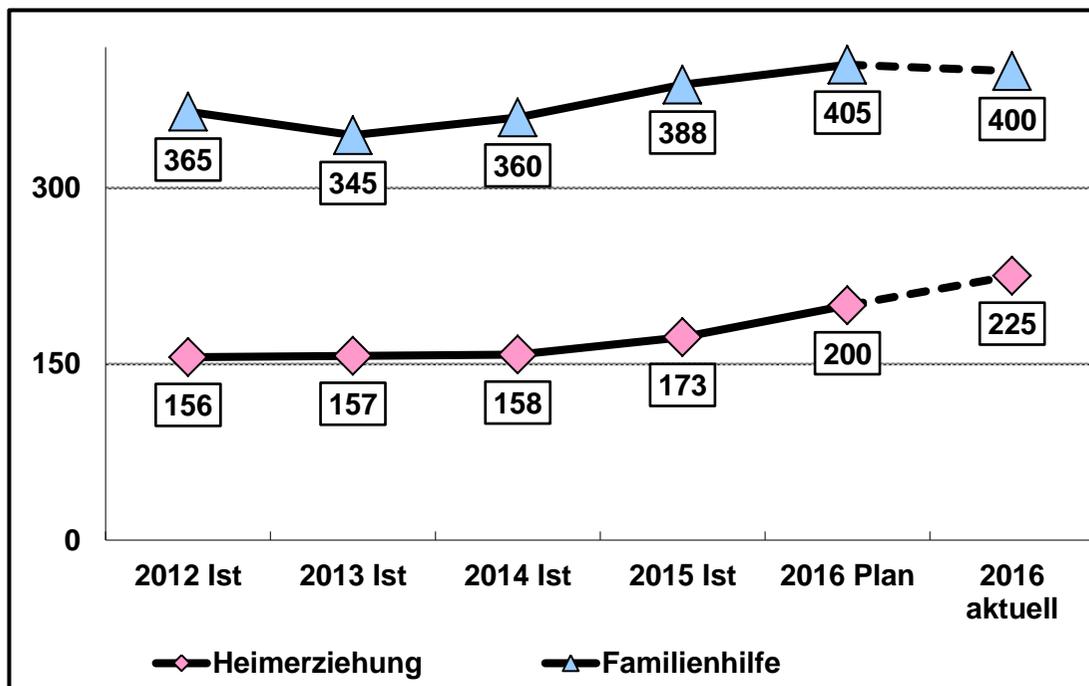
Teilhaushalte 363301 + 363401, darin jeweils in Zeile 15 enthalten.

**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**

**Heimerziehung:** Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).

**Familienhilfe:** Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2015			
	Heimerziehung		Familienhilfe	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	204	102,0 %	392	96,8 %
Februar	221	110,5 %	399	98,5 %
März	234	117,0 %	406	100,2 %
April	242	121,0 %	401	99,0 %
Mai		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	225	112,6 %	400	98,6 %
Planwert	200	100,0 %	405	100,0 %
Differenz	25	12,6 %	-6	-1,4 %



Vorjahreswerte:		
Mittelwert Jan. - April 2015	167	379
Mittelwert Januar - Dezember 2015	173	388
Planwert 2015	157	355

--	--	--

--	--	--

Buchungen  Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016							
	ambulante Hilfen		teilstationäre Hilfen		stationäre Hilfen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	32.970	2,4 %	5.325	11,8 %	60.047	3,8 %	98.341	3,3 %
Februar	97.407	7,2 %	2.309	5,1 %	121.537	7,7 %	221.253	7,4 %
März	234.098	17,2 %	12.794	28,4 %	69.809	4,4 %	316.701	10,6 %
April	88.700	6,5 %	5.054	11,2 %	225.489	14,3 %	319.243	10,7 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	453.175	33,3 %	25.481	56,6 %	476.882	30,3 %	955.538	32,1 %
Planwert	1.359.900	100,0 %	45.000	100,0 %	1.575.000	100,0 %	2.979.900	100,0 %
Differenz	-906.725	-66,7 %	-19.519	-43,4 %	-1.098.118	-69,7 %	-2.024.362	-67,9 %

Prognose	1.360.000 €	80.000 €	1.575.000 €	3.015.000 €
----------	-------------	----------	-------------	-------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	377.800 €	6.782 €	516.524 €	901.106 €
vorl. Ergebnis 2015	1.491.646 €	62.688 €	1.814.294 €	3.368.627 €
Planwert 2015	1.349.900 €	110.000 €	1.400.000 €	2.859.900 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

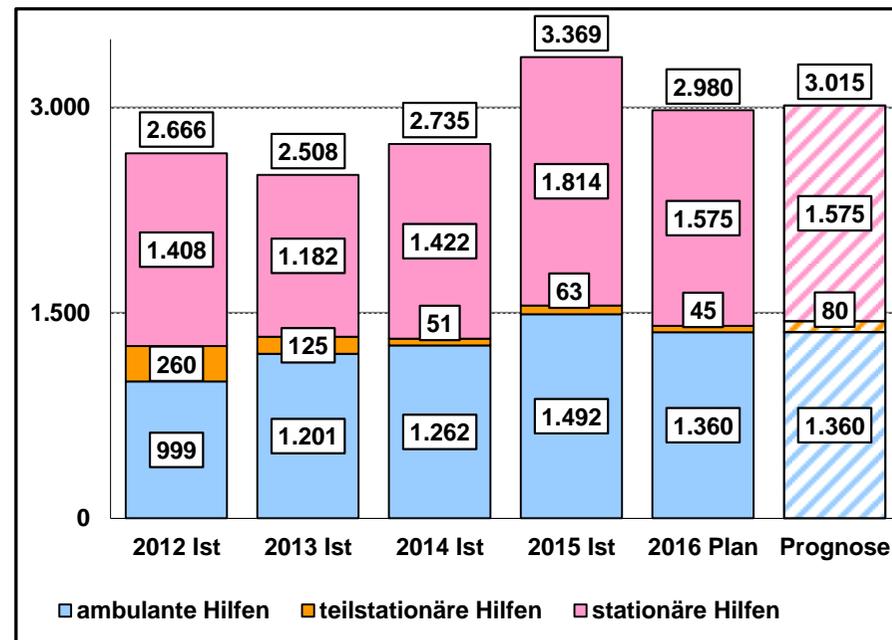
Teilhaushalte 363403 + 363404, darin jeweils in Zeile 15 enthalten

**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:****ambulante Hilfen:**

Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

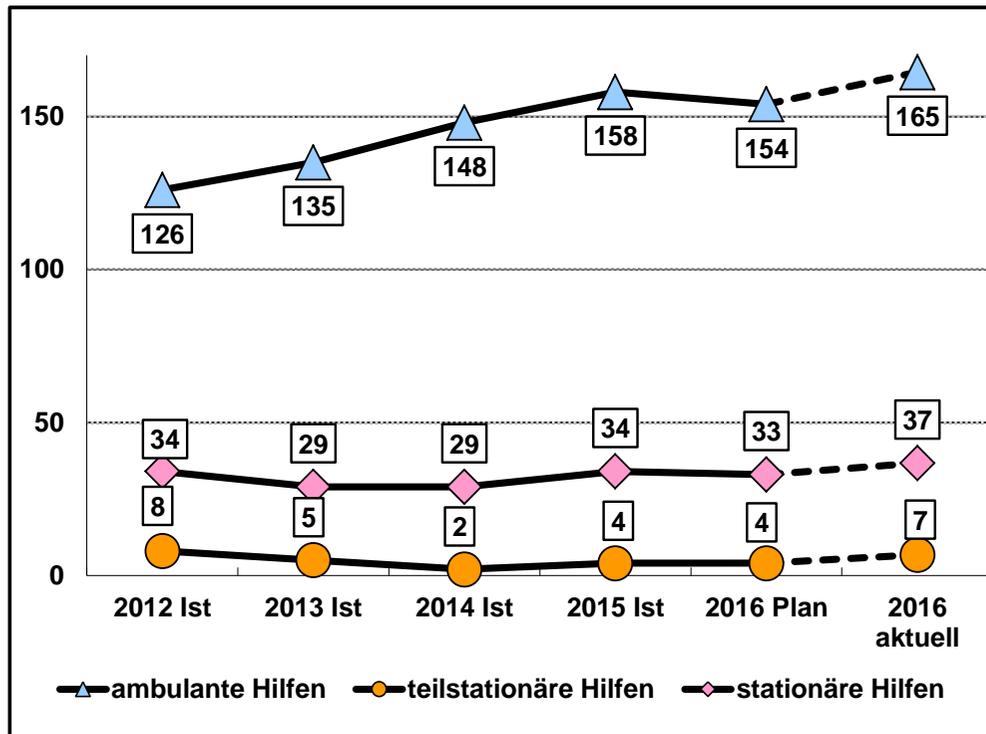
**teilstationäre und stationäre Hilfen:**

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).

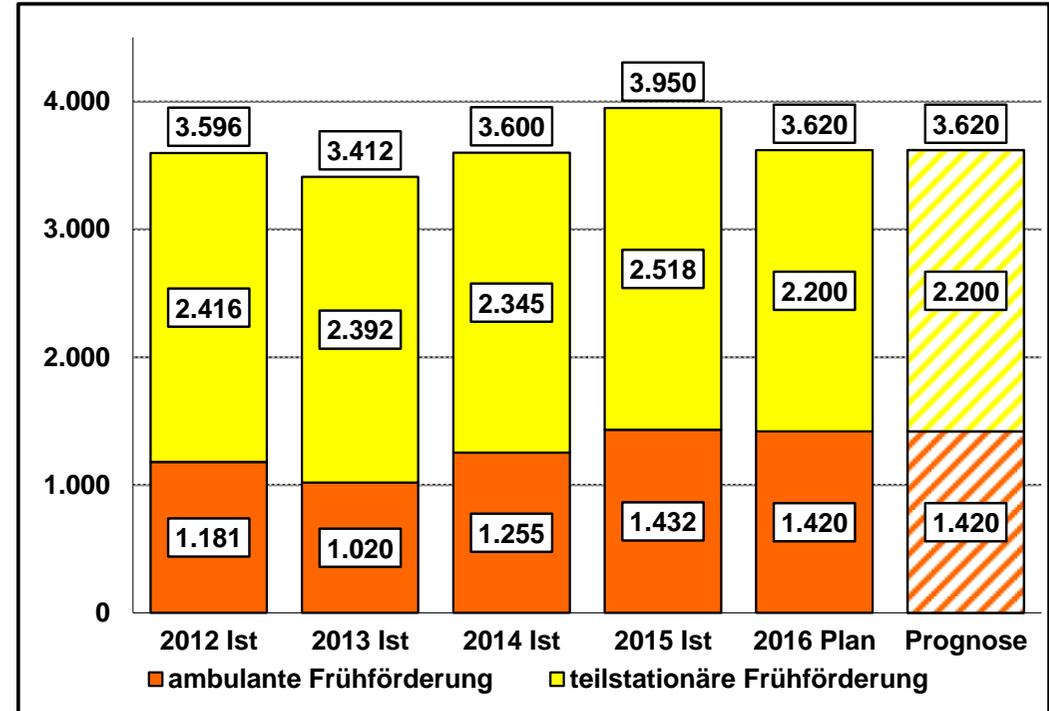


Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2016					
	ambulante Hilfen		teilstationäre Hilfen		stationäre Hilfen	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	168	109,1 %	8	200,0 %	36	109,1 %
Februar	163	105,8 %	6	150,0 %	38	115,2 %
März	166	107,8 %	7	175,0 %	37	112,1 %
April	161	104,5 %	6	150,0 %	36	109,1 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	165	106,8 %	7	168,8 %	37	111,4 %
Planwert	154	100,0 %	4	100,0 %	33	100,0 %
Differenz	11	6,8 %	3	68,8 %	4	11,4 %

Vorjahreswerte:			
Mittelwert Jan. - April 2015	149	2	32
Mittelwert Januar - Dezember 2015	158	4	34
Planwert 2015	149	4	5



Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016					
	ambulante Frühförderung		teilstationäre Frühförderung		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	97.934	6,9 %	23.032	1,0 %	120.965	3,3 %
Februar	62.582	4,4 %	222.221	10,1 %	284.804	7,9 %
März	112.895	8,0 %	5.207	0,2 %	118.102	3,3 %
April	161.137	11,3 %	655.205	29,8 %	816.342	22,6 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	434.547	30,6 %	905.665	41,2 %	1.340.213	37,0 %
Planwert	1.420.000	100,0 %	2.200.000	100,0 %	3.620.000	100,0 %
Differenz	-985.453	-69,4 %	-1.294.335	-58,8 %	-2.279.787	-63,0 %



Prognose

1.420.000 €

2.200.000 €

3.620.000 €

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	517.956 €	814.207 €	1.332.163 €
vorl. Ergebnis 2015	1.432.271 €	2.517.780 €	3.950.051 €
Planwert 2015	1.300.000 €	2.500.000 €	3.800.000 €

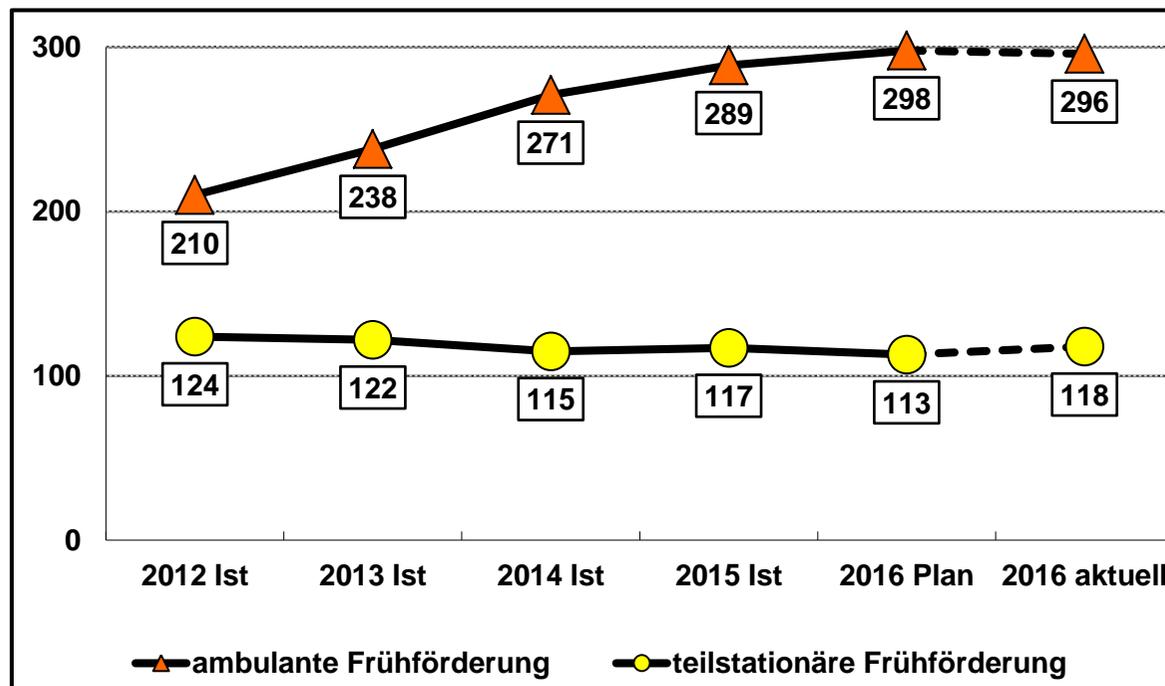
**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Teilhaushalt 363403, darin in Zeile 15 enthalten

**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2016			
	ambulante Frühförderung		teilstationäre Frühförderung	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	287	96,3 %	116	102,7 %
Februar	292	98,0 %	117	103,5 %
März	299	100,3 %	117	103,5 %
April	306	102,7 %	121	107,1 %
Mai		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	296	99,3 %	118	104,2 %
Planwert	298	100,0 %	113	100,0 %
Differenz	-2	-0,7 %	5	4,2 %



Vorjahreswerte:		
Mittelwert Jan. - April 2015	290	113
Mittelwert Januar - Dezember 2015	289	117
Planwert 2015	270	124

--	--	--

--	--	--

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016							
	Elternbeiträge		Erstattungen		Kreisanteil am Gesamtaufwand		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	7.054	1,4 %	0	0,0 %	126.505	15,3 %	133.559	7,6 %
Februar	45.968	9,2 %	0	0,0 %	105.962	12,8 %	151.930	8,7 %
März	504	0,1 %	0	0,0 %	143.186	17,3 %	143.690	8,2 %
April	1.949	0,4 %	194.632	46,3 %	-47.789	-5,8 %	148.792	8,5 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
zusammen	55.475	11,1 %	194.632	46,3 %	327.864	39,7 %	577.971	33,1 %
Planwert	500.000	100,0 %	420.500	100,0 %	825.500	100,0 %	1.746.000	100,0 %
Differenz	-444.525	-88,9 %	-225.868	-53,7 %	-497.636	-60,3 %	-1.168.029	-66,9 %

Prognose	500.000 €	420.500 €	879.500 €	1.800.000 €
----------	-----------	-----------	-----------	-------------

**Vorjahreswerte:**

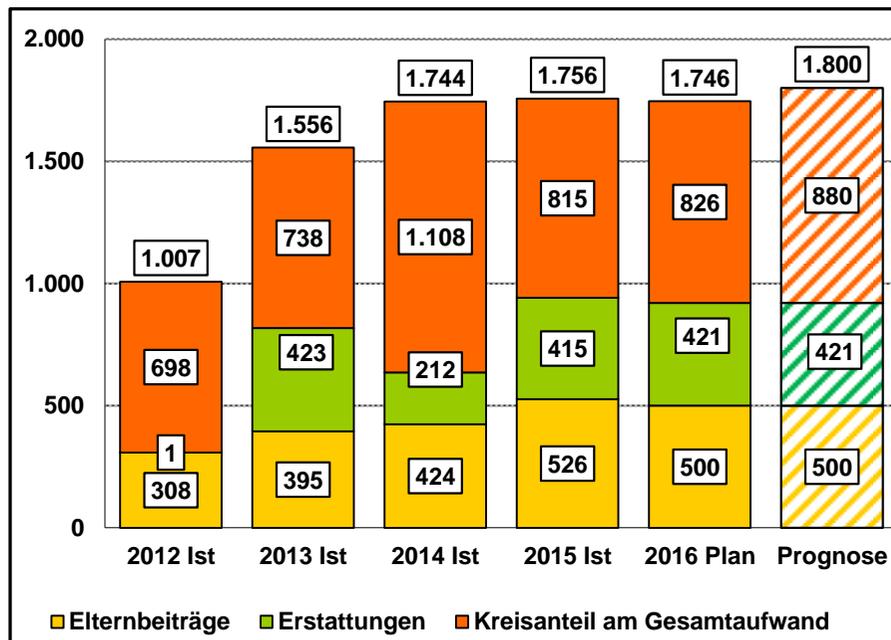
Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	129.116 €	202.466 €	231.536 €	563.118 €
vorl. Ergebnis 2015	526.028 €	415.197 €	814.720 €	1.755.945 €
Planwert 2015	400.000 €	420.500 €	925.500 €	1.746.000 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

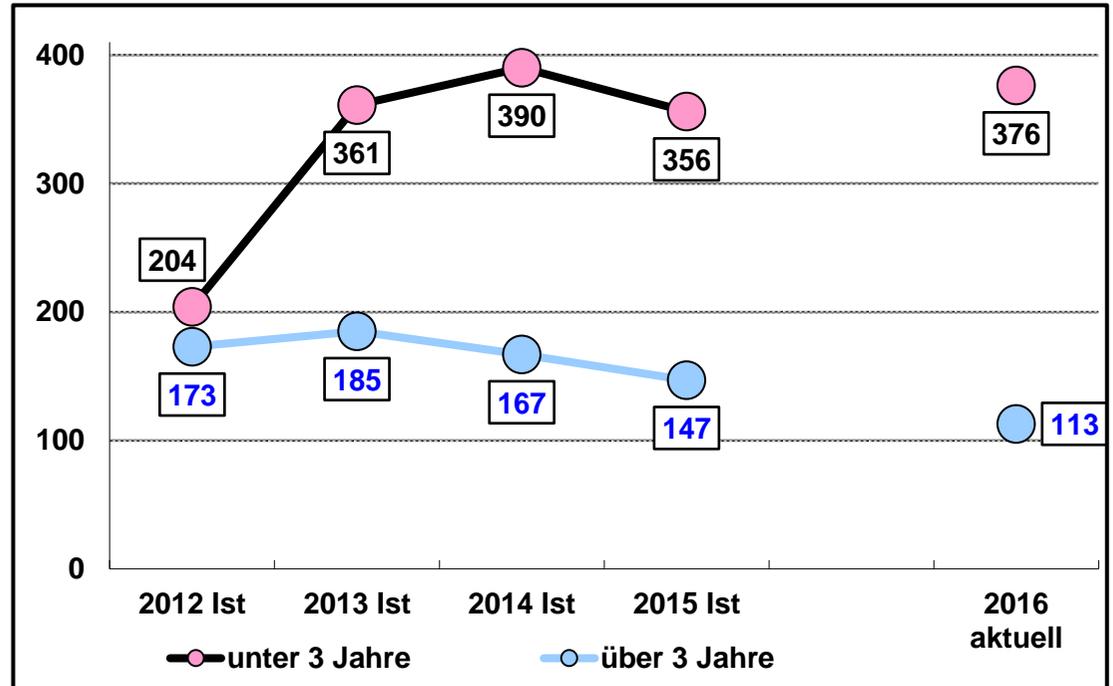
Erträge: Teilhaushalt 361201, Zeile 3

Erstattungen: Teilhaushalt 361201, Zeile 6

Aufwendungen: Teilhaushalt 361201, Zeilen 15 + 16



Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2016			
	unter 3 Jahre		über 3 Jahre	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	362	#DIV/0!	117	#DIV/0!
Februar	373	#DIV/0!	109	#DIV/0!
März	382	#DIV/0!	112	#DIV/0!
April	388	#DIV/0!	114	#DIV/0!
Mai		#DIV/0!		#DIV/0!
Juni		#DIV/0!		#DIV/0!
Juli		#DIV/0!		#DIV/0!
August		#DIV/0!		#DIV/0!
September		#DIV/0!		#DIV/0!
Oktober		#DIV/0!		#DIV/0!
November		#DIV/0!		#DIV/0!
Dezember		#DIV/0!		#DIV/0!
aktueller Mittelwert	376	#DIV/0!	113	#DIV/0!
Planwert		100,0 %		100,0 %
Differenz	376	#DIV/0!	113	#DIV/0!



Vorjahreswerte:		
Mittelwert Jan. - April 2015	378	153
Mittelwert Januar - Dezember 2015	356	147

--	--	--

--	--	--

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar			218.696	7,8 %	218.696	2,7 %
Februar			222.954	7,9 %	222.954	2,7 %
März	1.569.475	29,0 %	259.213	9,2 %	1.828.688	22,2 %
April			246.944	8,8 %	246.944	3,0 %
Mai				0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli				0,0 %	0	0,0 %
August				0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober				0,0 %	0	0,0 %
November				0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	1.569.475	29,0 %	947.807	33,6 %	2.517.282	30,6 %
Planwert	5.408.400	100,0 %	2.820.100	100,0 %	8.228.500	100,0 %
Differenz	-3.838.925	-71,0 %	-1.872.293	-66,4 %	-5.711.218	-69,4 %

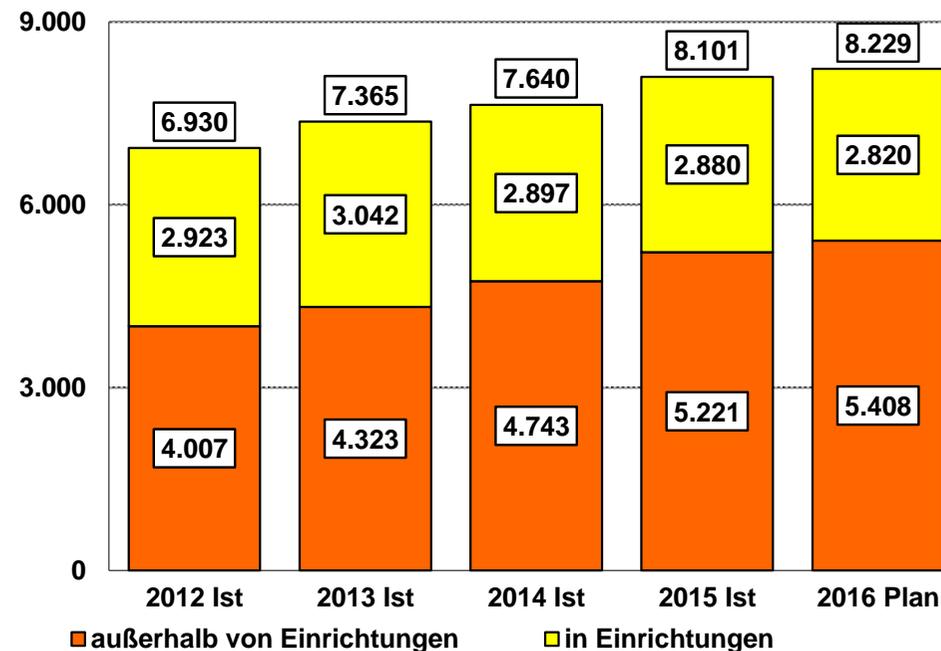
Prognose	4.710.000 €	2.840.000 €	7.550.000 €
----------	-------------	-------------	-------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	1.599.495 €	915.630 €	2.515.125 €
vorl. Ergebnis 2015	5.220.673 €	2.879.886 €	8.100.559 €
Planwert 2015	4.767.400 €	3.004.200 €	7.771.600 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Teilhaushalt 311101, Zeile 15

**Erläuterungen:****Hinweise:**

Die Buchungsdaten werden aus der Fachsoftware Lämmkom gewonnen. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden verwaltet. Diese berichten vierteljährlich über die entstandenen Aufwendungen. Die Meldungen enthalten:

- zum 31.03. = Monate 01 - 04
- zum 30.06. = Monate 05 - 07
- zum 30.09. = Monate 08 - 10

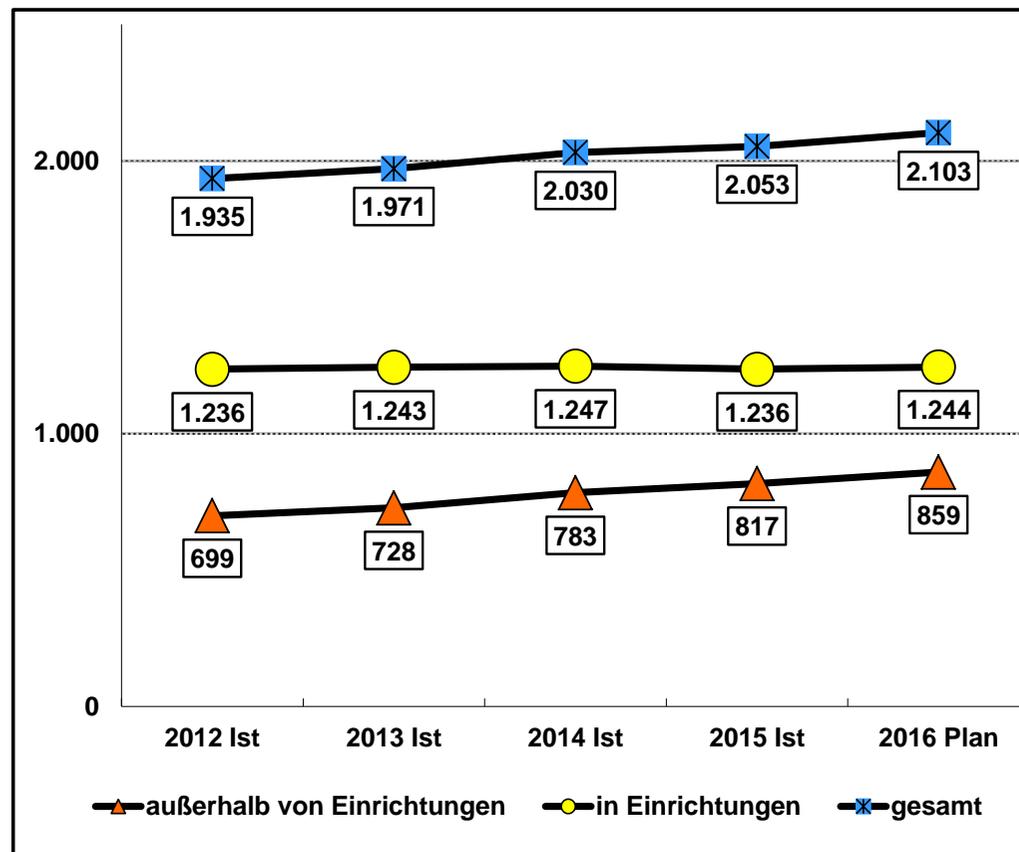
**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate/Quartale hochgerechnet.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2015					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar			1.226	98,6 %	1.226	58,3 %
Februar			1.235	99,3 %	1.235	58,7 %
März	816	95,0 %	1.239	99,6 %	2.055	97,7 %
April			1.224	98,4 %	1.224	58,2 %
Mai				0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli				0,0 %	0	0,0 %
August				0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober				0,0 %	0	0,0 %
November				0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	816	95,0 %	1.231	99,0 %	2.047	97,3 %
Planwert	859	100,0 %	1.244	100,0 %	2.103	100,0 %
Differenz	-43	-5,0 %	-13	-1,0 %	-56	-2,7 %

**Vorjahreswerte:**

Mittelwert Jan. - März 2015	807	1.236	2.043
Mittelwert Januar - Dezember 2015	817	1.236	2.053
Planwert 2015	806	1.257	2.063

**Erläuterungen:**

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden verwaltet. Diese berichten vierteljährlich über die Anzahl der Hilfefälle.

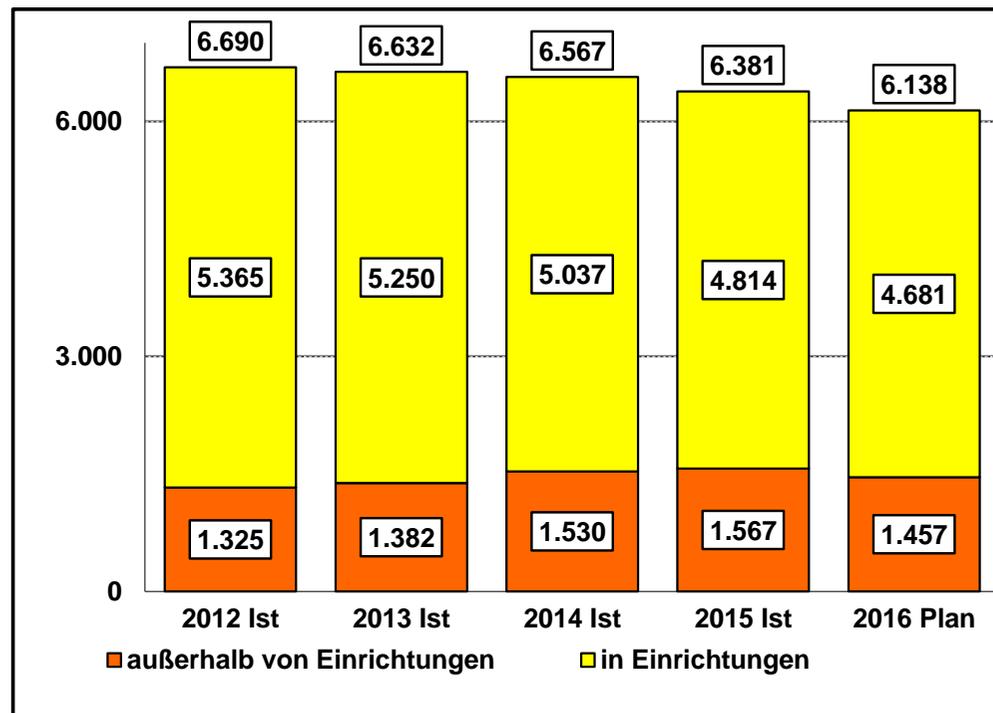
Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	123.645	8,5 %	426.761	9,1 %	550.406	9,0 %
Februar	84.093	5,8 %	421.225	9,0 %	505.318	8,2 %
März	191.796	13,2 %	403.259	8,6 %	595.055	9,7 %
April	94.569	6,5 %	400.934	8,6 %	495.503	8,1 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	494.103	33,9 %	1.652.179	35,3 %	2.146.282	35,0 %
Planwert	1.457.400	100,0 %	4.680.700	100,0 %	6.138.100	100,0 %
Differenz	-963.297	-66,1 %	-3.028.521	-64,7 %	-3.991.818	-65,0 %

Prognose	1.480.000 €	4.960.000 €	6.440.000 €
----------	-------------	-------------	-------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	486.446 €	1.544.856 €	2.031.302 €
vorl. Ergebnis 2015	1.566.930 €	4.814.285 €	6.381.215 €
Planwert 2015	1.492.800 €	5.201.500 €	6.694.300 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**  
Teilhaushalt 311201, Zeile 15

**Erläuterungen:****Hinweis:**

Die Buchungsdaten werden aus der Fachsoftware Lämmkom gewonnen. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

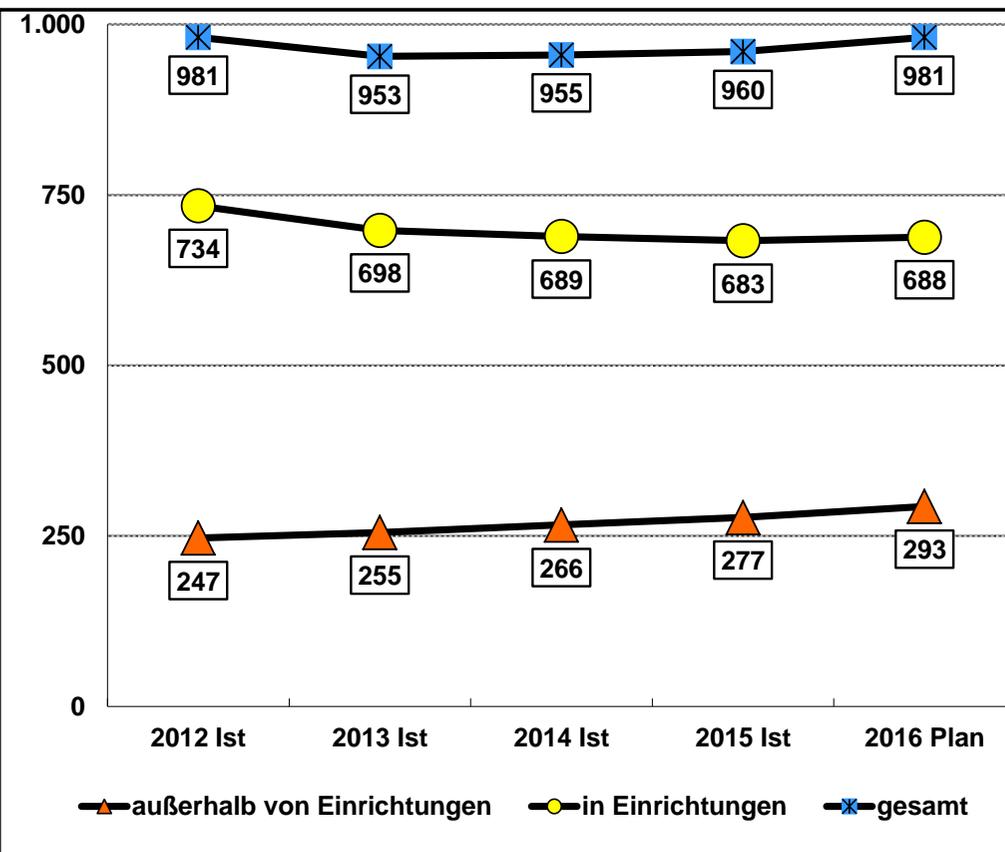
**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2015					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	276	94,2 %	687	99,9 %	963	98,2 %
Februar	278	94,9 %	684	99,4 %	962	98,1 %
März	280	95,6 %	678	98,5 %	958	97,7 %
April	289	98,6 %	664	96,5 %	953	97,1 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	281	95,8 %	678	98,6 %	959	97,8 %
Planwert	293	100,0 %	688	100,0 %	981	100,0 %
Differenz	-12	-4,2 %	-10	-1,4 %	-22	-2,2 %

**Vorjahreswerte:**

Mittelwert Jan. - März 2015	278	683	961
Mittelwert Januar - Dezember 2015	277	683	960
Planwert 2015	270	705	975

**Erläuterungen:**

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016					
	Anteil Kreis		Anteil Land		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	248.892	4,3 %	1.670.537	6,0 %	1.919.429	5,7 %
Februar	266.052	4,6 %	1.889.421	6,8 %	2.155.473	6,4 %
März	467.294	8,2 %	2.281.463	8,2 %	2.748.757	8,2 %
April	374.069	6,5 %	2.021.562	7,3 %	2.395.631	7,2 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	1.356.307	23,7 %	7.862.983	28,3 %	9.219.290	27,5 %
Planwert	5.723.500	100,0 %	27.781.600	100,0 %	33.505.100	100,0 %
Differenz	-4.367.193	-76,3 %	-19.918.617	-348,0 %	-24.285.810	-72,5 %

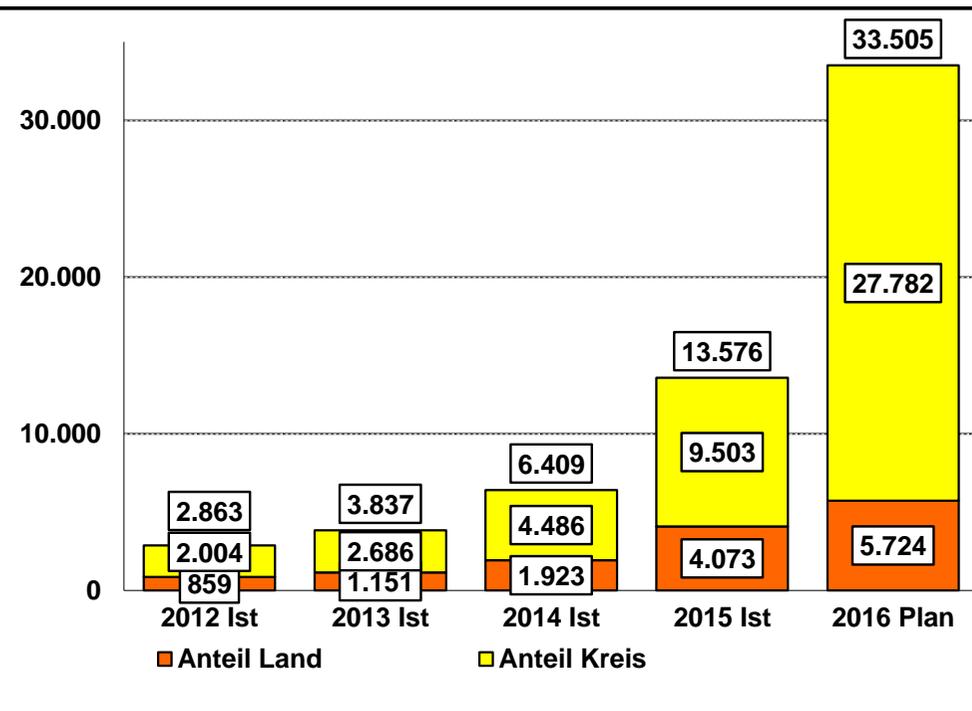
Prognose	4.515.000 €	25.585.000 €	30.100.000 €
----------	-------------	--------------	--------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	€	€	0 €
vorl. Ergebnis 2015	4.072.913 €	9.503.463 €	13.576.376 €
Planwert 2015	1.786.650 €	4.168.850 €	5.955.500 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Teilhaushalt 313301

**Hinweis:**

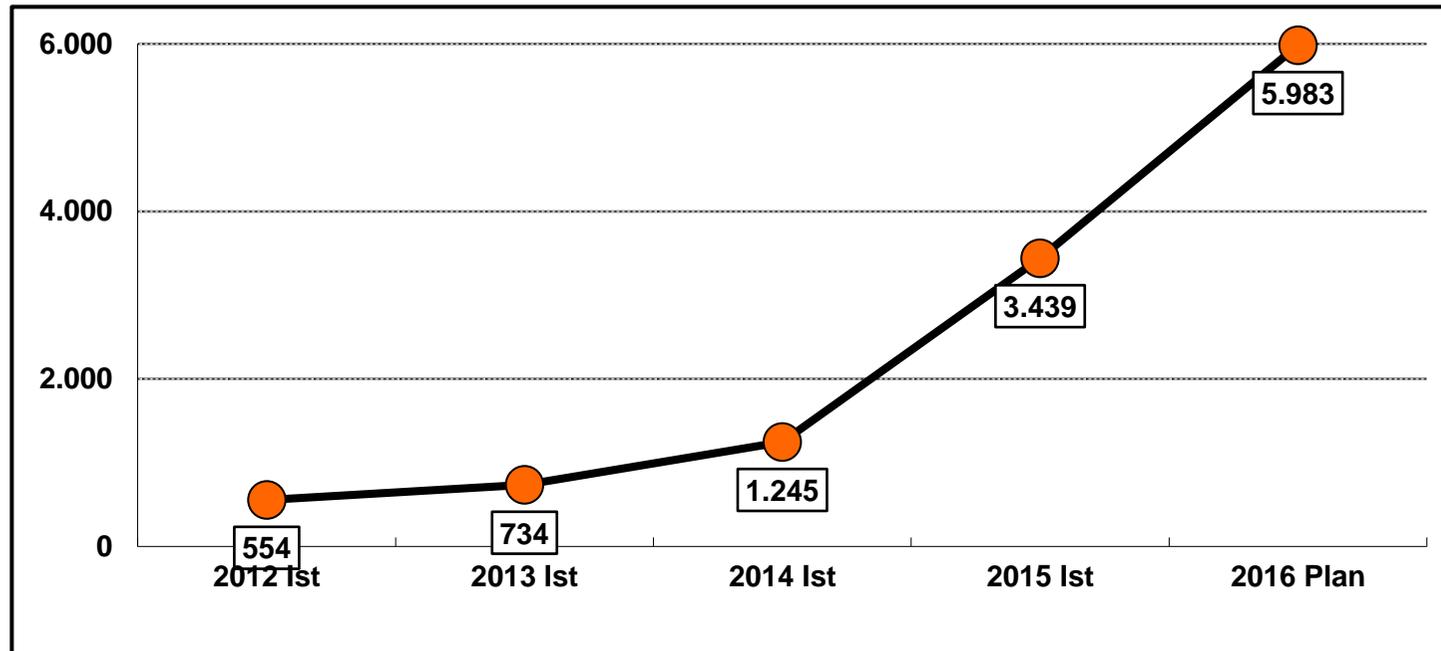
Die Leistungen werden überwiegend von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erbracht und dem Kreis monatlich gemeldet.

Bei den Beträgen für den Monat April 2016 handelt es sich um vorläufige Werte, weil die Meldung einiger Ämter noch aussteht und insoweit Schätzwerte angesetzt wurden.

Die Berechnung des Landesanteiles (ab 2016 Erstattungsquote 70 bzw. 90 %) beruht ebenfalls auf diesen Meldungen.

Für das Vorjahr liegen nur Quartalswerte vor.

	HHjahr 2016	
	Leistungs- bezieher Anzahl	% vom Planwert
Januar	3.664	61,2 %
Februar	3.659	61,2 %
März	3.675	61,4 %
April	3.749	62,7 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
aktueller Stand	3.749	62,7 %
Planwert	5.983	100,0 %
Differenz	-2.234	-37,3 %

**Vorjahreswerte:**

Stichtagswert April 2015	
Stichtagswert Dezember 2015	3.439
Planwert 2014	

**Erläuterungen:**

Bei den Jahreswerten handelt es sich um Stichtagszahlen zum jeweiligen Jahresende. Für das Vorjahr liegen nur Quartalswerte vor.

Die Anzahl der Leistungsbezieher wird dem Kreis monatlich von den Ämtern und Gemeinden mitgeteilt. Bei der Fallzahl für April 2016 handelt es sich um einen vorläufigen Wert, weil die Meldung einiger

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	715.961	6,8 %	4.325.060	7,9 %	5.041.021	7,7 %
Februar	1.024.558	9,7 %	4.382.263	8,0 %	5.406.821	8,2 %
März	827.982	7,9 %	4.663.342	8,5 %	5.491.324	8,4 %
April	725.494	6,9 %	4.451.183	8,1 %	5.176.677	7,9 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	3.293.995	31,3 %	17.821.848	32,4 %	21.115.843	32,2 %
Planwert	10.532.700	100,0 %	55.007.700	100,0 %	65.540.400	100,0 %
Differenz	-7.238.705	-68,7 %	-37.185.852	-67,6 %	-44.424.557	-67,8 %

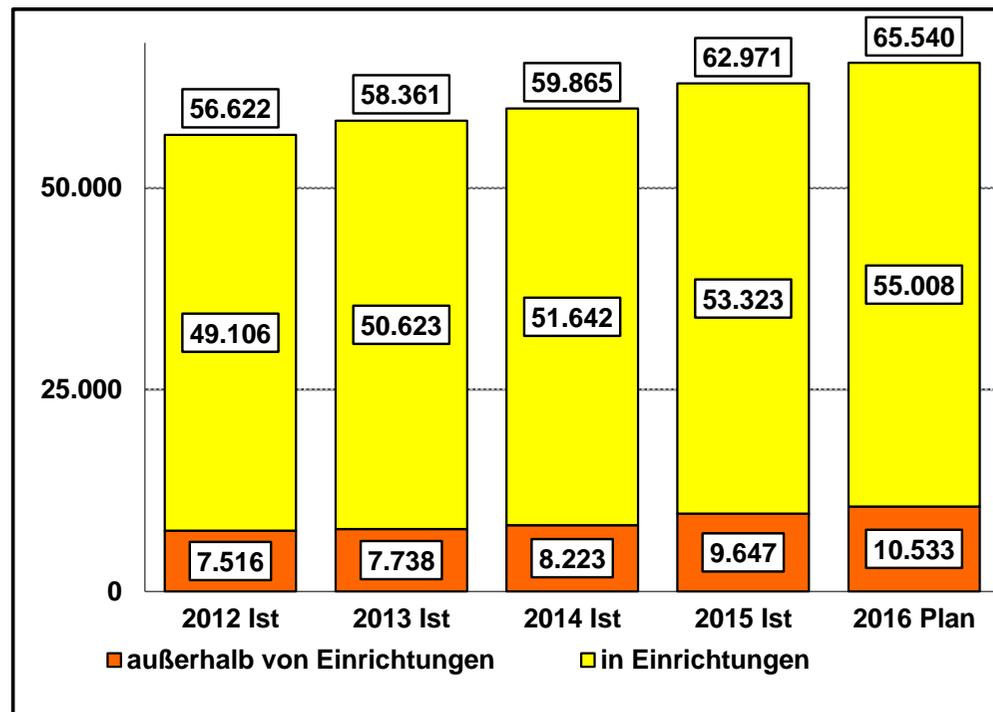
Prognose	9.880.000 €	53.470.000 €	63.350.000 €
----------	-------------	--------------	--------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	3.309.636 €	17.801.900 €	21.111.536 €
vorl. Ergebnis 2015	9.647.395 €	53.323.340 €	62.970.735 €
Planwert 2015	8.419.200 €	51.867.500 €	60.286.700 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Teilhaushalt 311301, Zeile 15

**Erläuterungen:****Hinweis:**

Die Buchungsdaten werden aus der Fachsoftware Lämmkom gewonnen. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

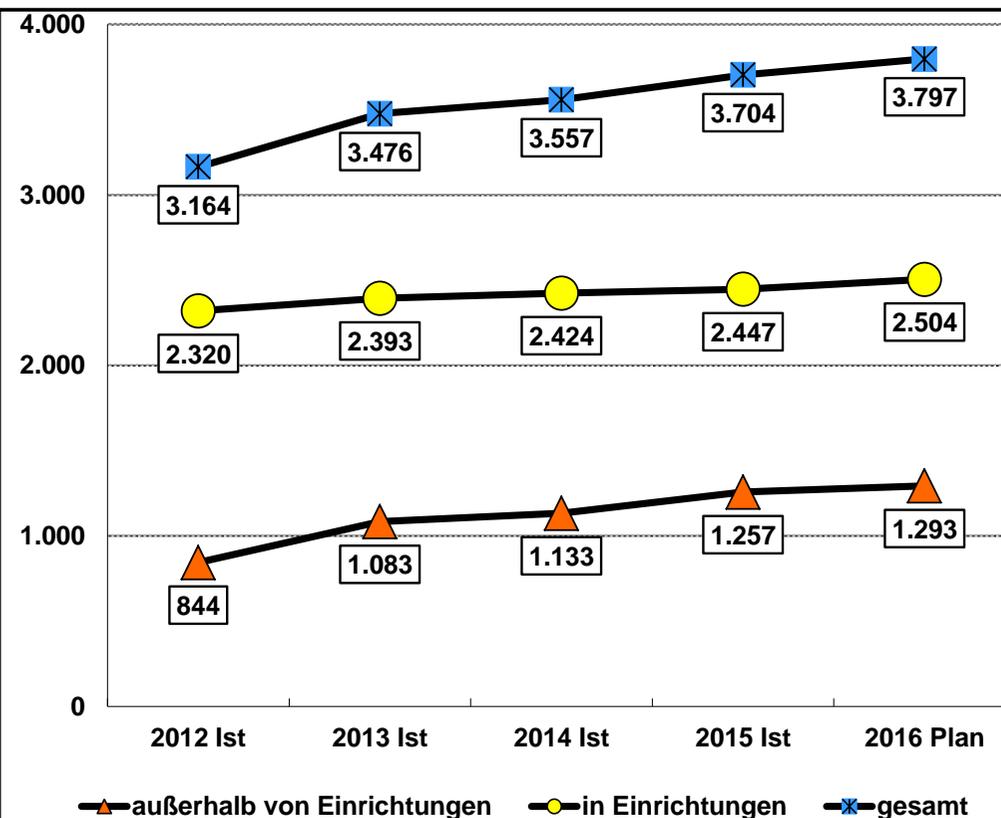
**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2015					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	1.268	98,1 %	2.447	97,7 %	3.715	97,8 %
Februar	1.256	97,1 %	2.452	97,9 %	3.708	97,7 %
März	1.249	96,6 %	2.459	98,2 %	3.708	97,7 %
April	1.256	97,1 %	2.451	97,9 %	3.707	97,6 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	1.257	97,2 %	2.452	97,9 %	3.710	97,7 %
Planwert	1.293	100,0 %	2.504	100,0 %	3.797	100,0 %
Differenz	-36	-2,8 %	-52	-2,1 %	-88	-2,3 %

**Vorjahreswerte:**

Mittelwert Jan. - März 2015	1.213	2.452	3.665
Mittelwert Januar - Dezember 2015	1.257	2.447	3.704
Planwert 2015	1.148	2.436	3.584

**Erläuterungen:**

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte

Seit 01.01.2013 werden alle Maßnahmen als Fälle erfasst, für die in dem jeweiligen Monat ein Leistungsbescheid vorliegt. In den vorangegangenen Jahren wurden dagegen alle Maßnahmen als Fälle erfasst, die in dem jeweiligen Monat abgerechnet wurden.

Buchungen  Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016					
	laufende Kosten der Unterkunft		sonstige Kosten		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	2.450.283	6,9 %	66.894	4,5 %	2.517.177	6,8 %
Februar	2.617.272	7,4 %	168.593	11,4 %	2.785.865	7,5 %
März	2.595.992	7,3 %	113.386	7,7 %	2.709.378	7,3 %
April	2.609.132	7,4 %	130.091	8,8 %	2.739.223	7,4 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	10.272.679	29,0 %	478.964	32,4 %	10.751.643	29,1 %
Planwert	35.448.100	100,0 %	1.480.000	100,0 %	36.928.100	100,0 %
Differenz	-25.175.421	-71,0 %	-1.001.036	-67,6 %	-26.176.457	-70,9 %

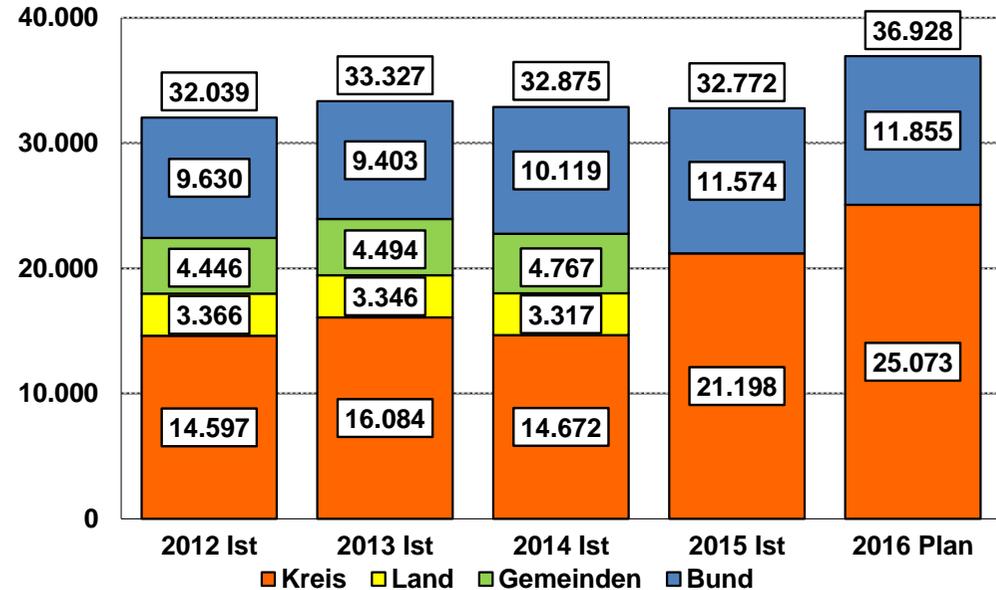
Prognose	30.820.000 €	1.440.000 €	32.260.000 €
----------	--------------	-------------	--------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 <i>(lt. Monatsbericht)</i>	10.580.897 €	438.836 €	11.019.733 €
vorl. Ergebnis 2015	31.311.024 €	1.460.609 €	32.771.633 €
Planwert 2015	32.000.000 €	1.480.000 €	33.480.000 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Teilhaushalt 312101, Zeile 16

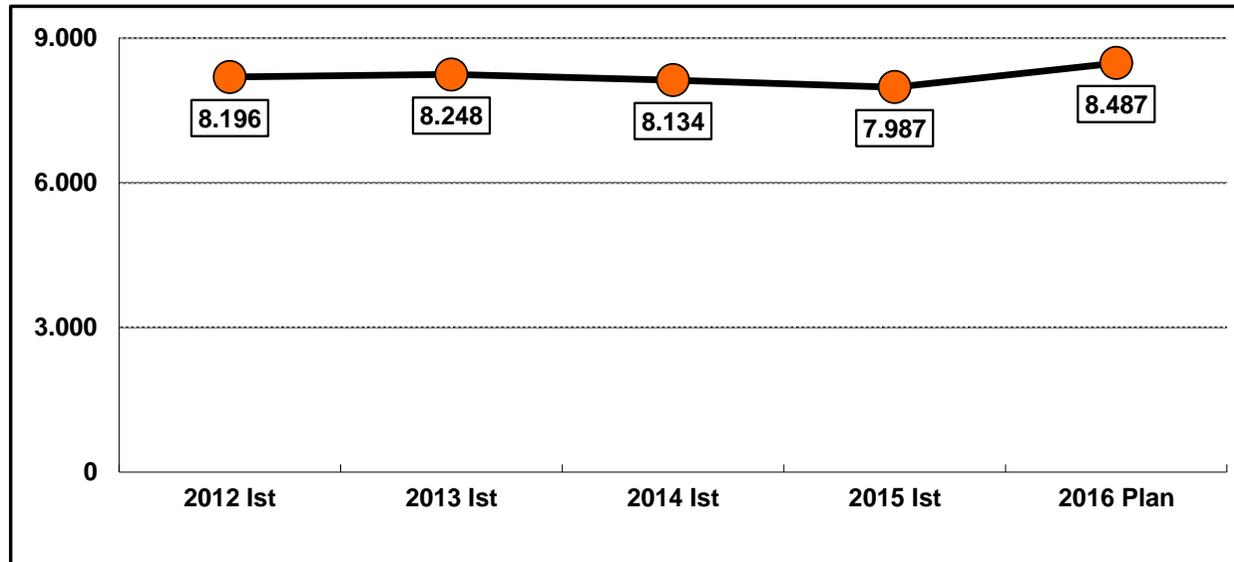
**Finanzierung der Aufwendungen der Kosten der Unterkunft****Erläuterungen:****Hinweis:**

Die Buchungsdaten werden anhand der Zahlungsnachweise der Bundesagentur ermittelt. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet.

	Haushaltsjahr 2016 Bedarfsgemeinschaften			
	Prognose Anzahl	% vom Planwert	tatsächlich Anzahl	% vom Planwert
Januar	8.306	97,9 %	7.819	92,1 %
Februar	8.426	99,3 %		0,0 %
März	8.520	100,4 %		0,0 %
April	8.540	100,6 %		0,0 %
Mai	8.494	100,1 %		0,0 %
Juni	8.491	100,0 %		0,0 %
Juli	8.522	100,4 %		0,0 %
August	8.507	100,2 %		0,0 %
September	8.478	99,9 %		0,0 %
Oktober	8.493	100,1 %		0,0 %
November	8.501	100,2 %		0,0 %
Dezember	8.568	101,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	8.487	100,0 %	7.819	92,1 %
Planwert	8.487	100,0 %	8.487	100,0 %
Differenz	0	0,0 %	-668	-7,9 %

**Vorjahreswerte:**

Mittelwert	8.167
Jan. - März 2015	
vorl. Mittelwert	7.987
Januar - Dezember 2015	
Planwert 2015	8.064

**Erläuterungen:**

Ab 2015 werden die vom Jobcenter mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelten endgültigen Werte berichtet. Diese Werte liegen erst mit einer Verzögerung von 3 Monaten vor. Es werden daher zusätzlich die im Herbst 2015 ermittelten Prognosewerte angegeben.

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2015					
	Erträge		Aufwendungen		Kreisanteil	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	0	0,0 %	5.468	0,1 %	5.468	0,2 %
Februar	0	0,0 %	627.207	7,8 %	627.207	19,2 %
März	2.417.027	50,3 %	187.698	2,3 %	-2.229.329	-68,3 %
April	0	0,0 %	187.934	2,3 %	187.934	5,8 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	2.417.027	50,3 %	1.008.305	12,5 %	-1.408.721	-43,1 %
Planwert	4.808.300	100,0 %	8.073.600	100,0 %	3.265.300	100,0 %
Differenz	-2.391.273	-49,7 %	-7.065.295	-87,5 %	-4.674.021	-143,1 %

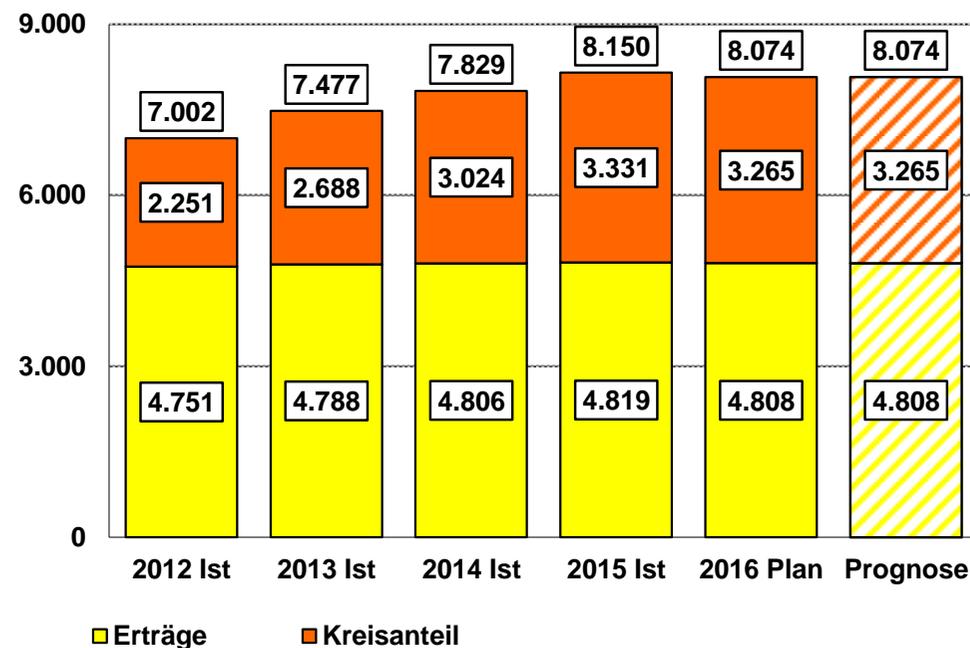
Prognose	4.808.300 €	8.073.600 €	3.265.300 €
----------	-------------	-------------	-------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	2.417.027 €	986.547 €	-1.430.480 €
vorl. Ergebnis 2015	4.819.056 €	8.149.701 €	3.330.645 €
Planwert 2015	4.758.000 €	7.959.800 €	3.201.800 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Erträge: Teilhaushalt 547101, Zeile 10  
Aufwendungen: Teilhaushalt 547101, Zeile 17  
Kreisanteil: Teilhaushalt 547101, Zeile 18



Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016							
	Erträge		Personalaufwand		Kreisanteil am Sachaufwand		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	720	0,1 %	11.447	5,2 %	17.893	0,3 %	30.060	0,4 %
Februar	165.173	15,7 %	11.447	5,2 %	1.230.509	20,5 %	1.407.129	19,3 %
März	103.192	9,8 %	11.447	5,2 %	419.201	7,0 %	533.841	7,3 %
April	16.422	1,6 %	11.447	5,2 %	384.430	6,4 %	412.300	5,7 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
zusammen	285.507	27,2 %	45.789	20,9 %	2.052.034	34,2 %	2.383.330	32,8 %
Planwert	1.049.500	100,0 %	219.200	100,0 %	6.006.600	100,0 %	7.275.300	100,0 %
Differenz	-763.993	-72,8 %	-173.411	-79,1 %	-3.954.566	-65,8 %	-4.891.970	-67,2 %

Prognose	1.049.500 €	219.200 €	6.006.600 €	7.275.300 €
----------	-------------	-----------	-------------	-------------

**Vorjahreswerte:**

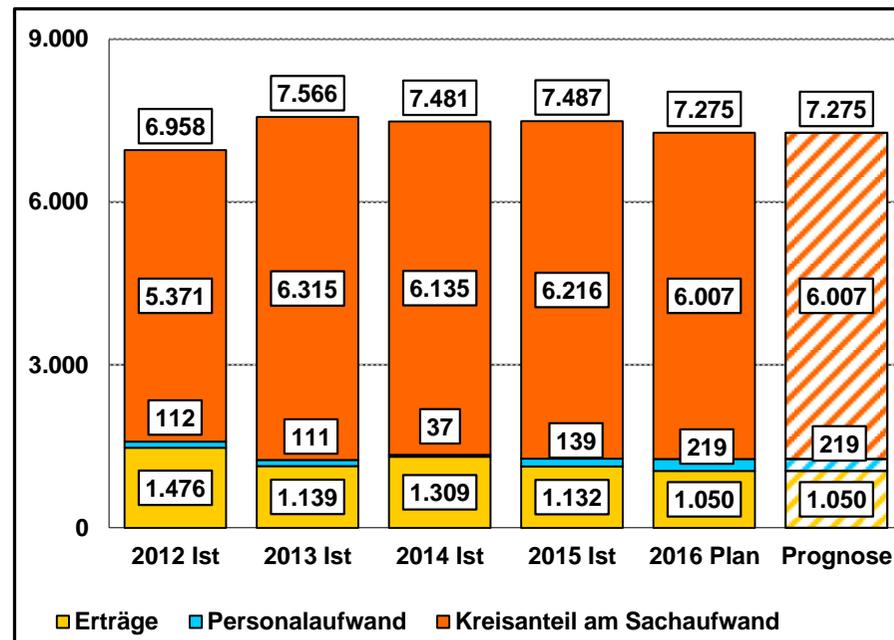
Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	160.647 €	39.586 €	1.855.616 €	2.055.849 €
vorl. Ergebnis 2015	1.132.070 €	139.215 €	6.216.203 €	7.487.489 €
Planwert 2015	1.050.900 €	205.300 €	6.489.200 €	7.745.400 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

**Erträge:** Teilhaushalt 241101, Zeile 10  
**Personalaufwand:** Teilhaushalt 241101, Zeile 11 (ohne Rückstellungen)  
**Gesamtaufwand:** Teilhaushalt 241101, Zeile 17  
**Kreisanteil am Sachaufwand:** rechnerische Ermittlung

**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.



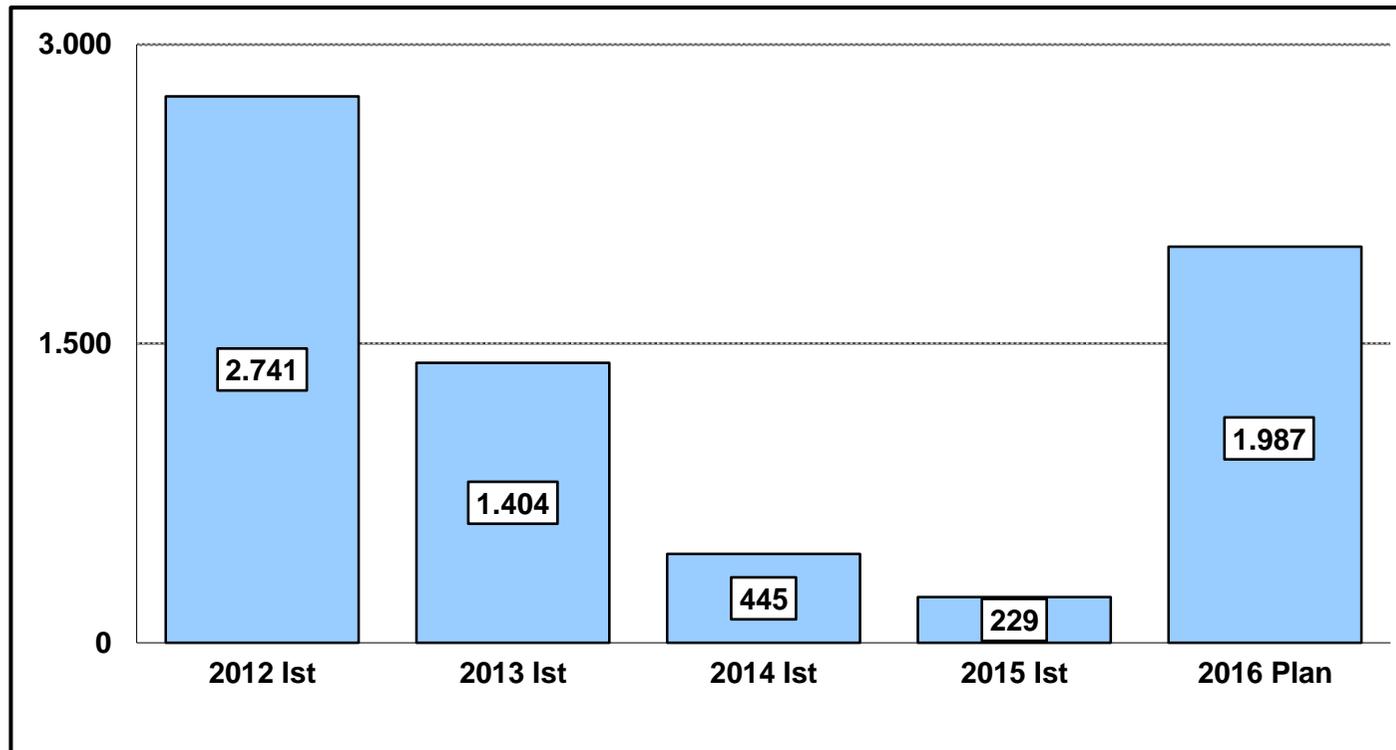
Das vorläufige Jahresergebnis 2015 wird sich noch ändern, da einige Abrechnungen noch ausstehen.

Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2015	
	Auszahlungen	
	€	% vom Planwert
Januar	-162.000	-8,2 %
Februar	39.523	2,0 %
März	0	0,0 %
April	3.200	0,2 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	-119.277	-6,0 %
Planwert	1.987.214	100,0 %
Differenz	-2.106.491	-106,0 %

Prognose	1.987.214 €
----------	-------------

Vorjahreswerte:	
Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	9.646 €
vorl. Ergebnis 2015	228.920 €
Planwert 2015	419.361 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**  
 Teilhaushalt 542101, Zeilen 27 (tlw.), 28 + 31  
**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**  
 Manuelle Ermittlung im FB 5



Der Planwert 2016 enthält vorgetragene Haushaltsmittel aus 2015 in Höhe von 252.314 €.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016					
	Zuweisungen		Aufwendungen		Kreisanteil	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Februar	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
März	321.942	9,0 %	600.000	9,0 %	278.058	8,9 %
April	425.000	11,9 %	0	0,0 %	-425.000	-13,6 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	746.942	21,0 %	600.000	9,0 %	-146.942	-4,7 %
Planwert	3.561.400	100,0 %	6.685.000	100,0 %	3.123.600	100,0 %
Differenz	-2.814.458	-79,0 %	-6.085.000	-91,0 %	-3.270.542	-104,7 %

Prognose	3.561.400 €	6.685.000 €	3.123.600 €
----------	-------------	-------------	-------------

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	2.100.085 €	600.000 €	-1.500.085 €
vorl. Ergebnis 2015	4.552.010 €	6.416.142 €	1.864.132 €
Planwert 2015	5.393.800 €	6.800.800 €	1.407.000 €

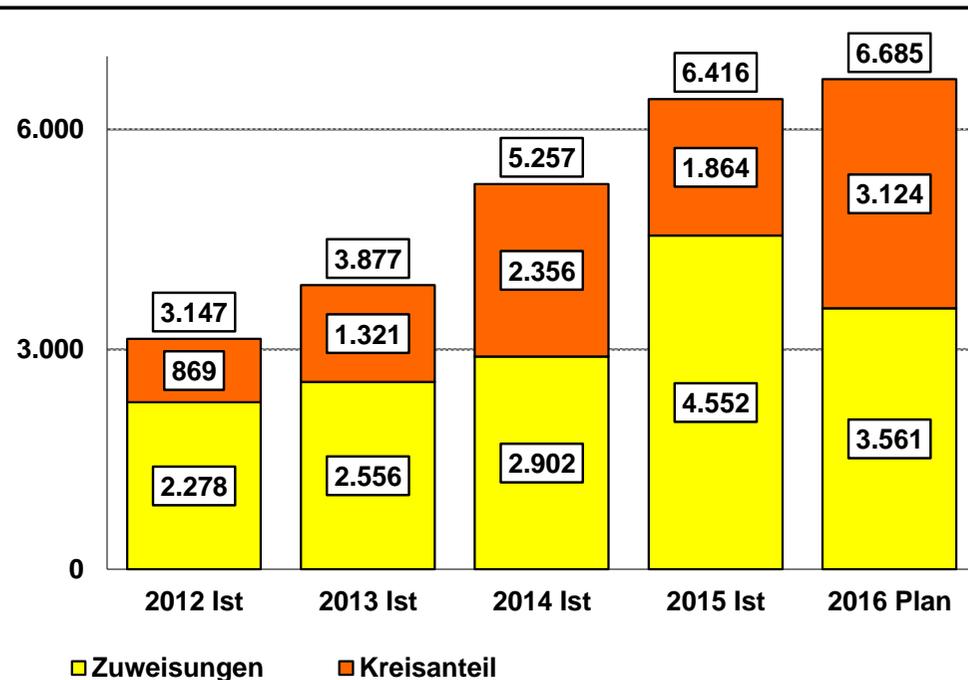
**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Erträge: Teilhaushalt 542101, darin in Zeile 2 enthalten

Aufwendungen: Teilhaushalt 542101, darin in Zeile 16 enthalten

**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**

Manuelle Ermittlung im FB 5



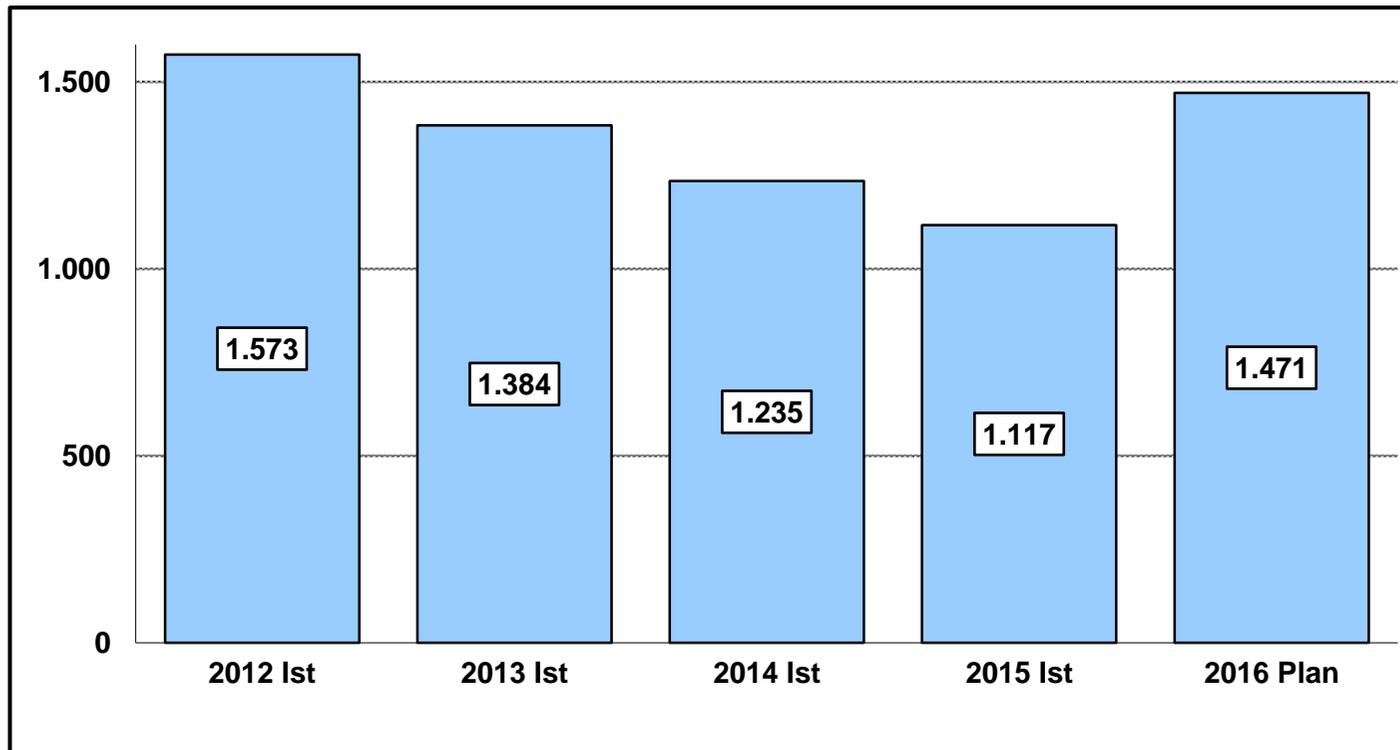
Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2016	
	Sachaufwand	
	€	% vom Planwert
Januar	109.662	7,5 %
Februar	72.442	4,9 %
März	95.625	6,5 %
April	74.200	5,0 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	351.928	23,9 %
Planwert	1.471.200	100,0 %
Differenz	-1.119.272	-76,1 %

Prognose	1.471.200 €
----------	-------------

Vorjahreswerte:	
Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	396.769 €
vorl. Ergebnis 2015	1.117.181 €
Planwert 2015	1.558.100 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**  
Teilhaushalt 111403, darin in Zeile 13 enthalten

**Prognose:** Manuelle Ermittlung im FB 5



Die Personalaufwendungen für die eigenen Reinigungskräfte sind in dieser Übersicht nicht enthalten.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2016					
	Standard- maßnahmen		Sonder- maßnahmen		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	28.241	5,8 %	0	0,0 %	28.241	1,1 %
Februar	26.953	5,5 %	6.596	0,3 %	33.550	1,3 %
März	34.676	7,1 %	450	0,0 %	35.126	1,3 %
April	38.946	8,0 %	86.455	4,0 %	125.401	4,8 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	128.816	26,4 %	93.501	4,3 %	222.318	8,4 %
Planwert	487.100	100,0 %	2.152.231	100,0 %	2.639.331	100,0 %
Differenz	-358.284	-73,6 %	-2.058.730	-95,7 %	-2.417.013	-91,6 %

Prognose	487.100 €	2.152.231 €	2.639.331 €
----------	-----------	-------------	-------------

**Vorjahreswerte:**

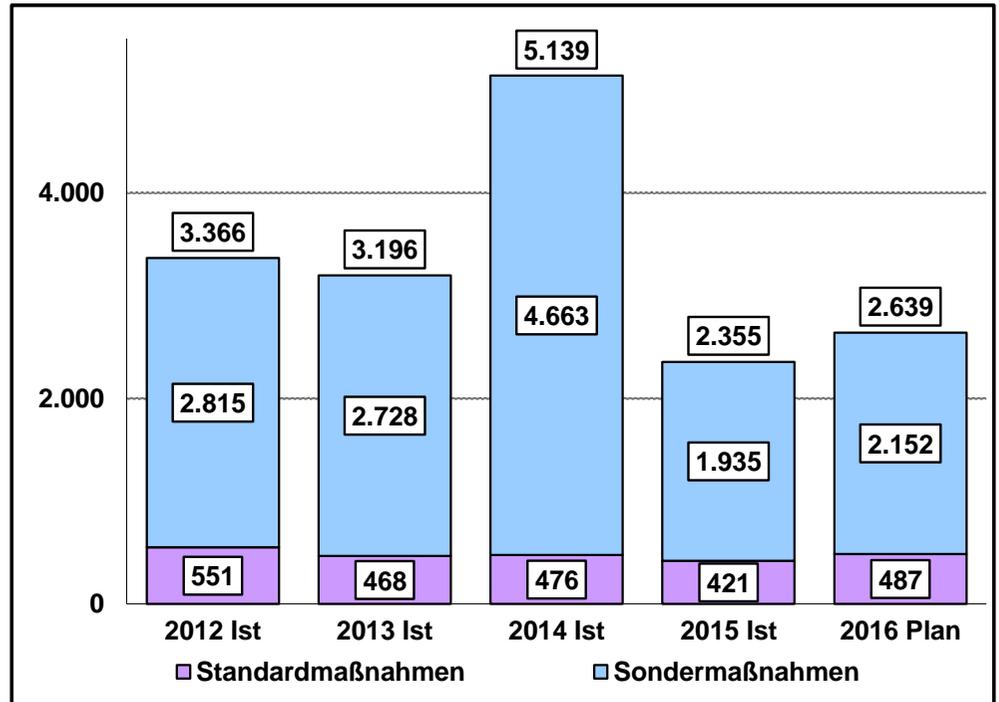
Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	124.595 €	88.199 €	212.794 €
vorl. Ergebnis 2015	420.523 €	1.934.772 €	2.355.295 €
Planwert 2015	620.700 €	2.594.724 €	3.215.424 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Teilhaushalt 111403, darin in Zeilen 13 und 16 enthalten

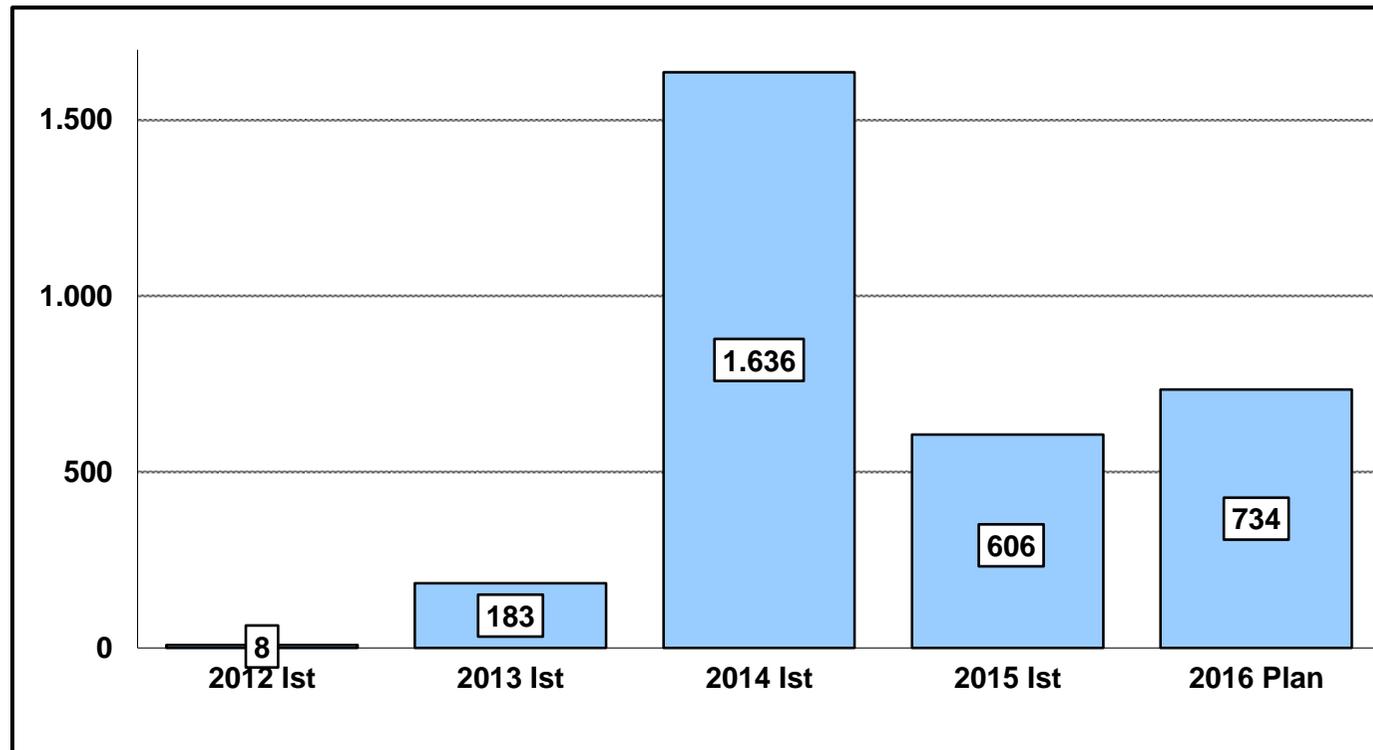
**Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**

Manuelle Ermittlung im FB 5



Im Planwert 2016 sind vorgetragene Mittel aus 2015 in Höhe von 676.731,18 € enthalten.

Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2016	
	Auszahlungen	
	€	% vom Planwert
Januar	12.205	1,7 %
Februar	9.016	1,2 %
März	0	0,0 %
April	4.618	0,6 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	25.838	3,5 %
Planwert	734.378	100,0 %
Differenz	-708.540	-96,5 %



Prognose

734.378 €

**Vorjahreswerte:**

Ist Jan. - April 2015 (lt. Monatsbericht)	238.027 €
vorl. Ergebnis 2015	606.402 €
Planwert 2015	905.983 €

**Fundstelle im Haushaltsplan:**

Teilhaushalt 111403, Zeile 31

**Prognose:** Manuelle Ermittlung im FB 5

Im Planwert 2016 sind vorgetragene Mittel aus 2015 in Höhe von 361.877,76 € enthalten.



<b>Mitteilungsvorlage</b>  Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/2016/807-002 Status: öffentlich Datum: 27.05.2016 Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina Bearbeiter/in: von der Heide, Cora
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>
<b>Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR</b>	
Beratungsfolge:	
Status                      Gremium	Zuständigkeit

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

### 2. Sachverhalt:

Am 12.05.2016 wurden der Kooperationsrahmenvertrag sowie der Kooperationsvertrag seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit der GM.SH abgeschlossen. Mit der Ausnahme von redaktionellen Änderungen stimmen die abgeschlossenen Verträge mit den Ihnen vorgelegten Entwürfen überein. Die geschlossenen Verträge werden den Mitgliedern des Hauptausschusses hiermit zu Kenntnis vorgelegt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### Anlage/n:

- Kooperationsrahmenvertrag
- Kooperationsvertrag

# Kooperationsrahmenvertrag

zwischen

**dem Kreis Rendsburg-Eckernförde**

vertreten durch den Landrat

Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

nachfolgend „Kreis“ genannt

und

**der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Adolf Bilzhause

und den Geschäftsbereichsleiter Herrn Lars Ohse,

Gartenstraße 6

24103 Kiel

nachfolgend „GMSH“ genannt

über die Kooperation im Bereich der öffentlichen Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform.

## Präambel

Die GMSH nimmt im Rahmen der ihr mit dem Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) übertragenen Aufgaben nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen für sämtliche Landesbehörden u.a. die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen im eigenen und fremden Namen vor. Gemäß § 3 Abs. 6 GMSHG darf sie diese Aufgabe auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung erbringen.

Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben jeder für sich die Aufgabe der notwendigen Beschaffungen für ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

Vor diesem Hintergrund haben der SHGT und der Kreis für sich und ihre Mitglieder (nachfolgend: Bedarfsträger) mit der GMSH eine Einkaufskooperation gebildet. Mit der EU-

Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 sind die Mitgliedsstaaten der EU u.a. aufgefordert, bei der Vergabe von Leistungen elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden. Dies schließt u.a. auch den elektronischen Versand von Vergabeunterlagen, die elektronische Bieterkommunikation sowie die elektronische Angebotsabgabe mit ein. Mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 und der neuen Vergabeverordnung werden diese Vorgaben im Bundesrecht umgesetzt.

Ziel ist, dass alle Bedarfsträger die neuen rechtlichen Vorgaben erfüllen können. Die GMSH verfügt als zentrale Beschaffungsstelle i.S.v. § 120 Abs. 4 GWB für die Landesverwaltung über entsprechende Erfahrung und technisches Know-How. Die Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen mit Hilfe der GMSH, die eine elektronische Datenaustauschplattform und damit die technische Infrastruktur unterhält, die es ermöglicht, richtlinienkonform öffentliche Aufträge zu vergeben, kann dazu beitragen, das öffentliche Beschaffungswesen in Schleswig-Holstein auch im Bereich kleinerer öffentlicher Auftraggeber zu professionalisieren. Zugleich können dadurch hinsichtlich bestimmter Vergabedienstleistungen Nebenbeschäftigungsverhältnisse der GMSH wirtschaftlicher erfolgen, insbesondere auch dadurch, dass eine höhere Auslastung der technischen Infrastruktur erzielt wird.

Mit diesem Rahmenvertrag soll die bereits bestehende Kooperation der an ihr Beteiligten im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen fortgeschrieben sowie für den Bereich der Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform erweitert werden. Dieser Rahmenvertrag bestimmt dabei, welche Leistungen von der Kooperation erbracht werden können und welche Pflichten den Kooperationspartnern dabei obliegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass neben den in dieser Präambel genannten Kooperationspartnern auch andere öffentliche Auftraggeber Bedarfe haben, die sie mit der Kooperation decken möchten. So kann sich beispielsweise der Bedarf ergeben, dass die GMSH bestimmte Vergabedienstleistungen unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform auch für andere öffentliche Auftraggeber erbringen soll, um auch die diesen öffentlichen Auftraggebern obliegende Aufgabe der elektronischen Kommunikation zu erfüllen. Die Kooperation soll daher um weitere Kooperationspartner (nachfolgend ebenfalls: Bedarfsträger) erweitert werden können.

Die konkreten, im Rahmen der Kooperation zu erbringenden Leistungen können bei den jeweiligen Bedarfsträgern unterschiedlich ausgestaltet werden, da es den Bedarfsträgern freisteht, ob und für welche Leistungen sie die Kooperation in Anspruch nehmen wollen. Art und Umfang der von der Kooperation zu erbringenden Leistungen werden daher in den von der GMSH und den Bedarfsträgern gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen bestimmt.

## 1. Abschnitt

### Allgemeines

#### § 1

#### Gegenstand der Kooperation

(1) Die Kooperation kommt durch den Kooperationsvertrag zustande, den der Kreis Rendsburg-Eckernförde (nachfolgend: „Bedarfsträger“) mit der GMSH schließen.

(2) Die Kooperation kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) auf den Einkauf der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt (§ 7 dieses Vertrages),
- b) auf die Beschaffung von Sonderbedarfen (§ 8 dieses Vertrages) sowie
- c) auf die Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform (§ 15 dieses Vertrages).

(3) Art und Umfang der Kooperation ergeben sich aus dem diesem Kooperationsrahmenvertrag beigefügten und gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvertrag (Anlage 1). Im Übrigen gelten die Regelungen aus diesem Kooperationsrahmenvertrag, soweit im Kooperationsvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

#### § 2

#### Vertragsdauer

Der Kooperationsrahmenvertrag sowie die auf Grundlage des Kooperationsrahmenvertrages geschlossenen Kooperationsverträge gelten unbefristet und beginnen mit der Unterzeichnung der jeweiligen Vertragsurkunde durch die Parteien. Sie können mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### § 3

#### Erweiterung der Kooperation

Der Kooperationsrahmenvertrag kann nachträglich um weitere öffentliche Auftraggeber (nachfolgend ebenfalls: Bedarfsträger) oder deren Verbände erweitert werden. Hierzu schließen die Bedarfsträger oder deren Verbände mit der GMSH eine Beitrittsvereinbarung, in der sich die Bedarfsträger oder deren Verbände den Regelungen dieses Kooperationsrahmenvertrages unterwerfen. Dies ist der Fall, wenn die Bedarfsträger oder deren Verbände und die GMSH ein Exemplar dieses Kooperationsrahmenvertrages unterzeichnen, welches die Vertragsschließenden bezeichnet. Die Kooperationspartner erteilen bei Abschluss der Beitrittsvereinbarung zum Kooperationsrahmenvertrag ihre Zustimmung zur nachträglichen Erweiterung der Kooperation.

## 2. Abschnitt

### **Spezifische Leistungspflichten bei Beschaffungstätigkeiten, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt und für Sonderbedarfe**

#### **§ 4**

#### **Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen**

Wird im Kooperationsvertrag der Einkauf der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt (§ 1 Abs. 2 Buchst. a), oder die Beschaffung von Sonderbedarfen (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) der Kooperation übertragen, entscheiden die Bedarfsträger im Einzelfall, ob sie diese Leistungen im Rahmen der Einkaufskooperation erbringen lassen wollen; es besteht kein genereller Bezugszwang.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für die Einkaufskooperation obliegt der GMSH.

#### **§ 6**

#### **Grundlagen**

Erbringt die GMSH Einkaufsleistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) richtet sich die Durchführung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Vergabeverfahren.

#### **§ 7**

#### **Ablauf der Einzelbeauftragung bei Standardbedarfen**

Die Durchführung der Vergabeverfahren durch die GMSH erfolgt bei Standardbedarfen nach folgendem Verfahren:

(1) Im Bereich der Beschaffung des Standardbedarfes, d.h. des in dem Artikelkatalog der GMSH aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedarfes, der insbesondere der Gebäudebewirtschaftung und dem inneren Dienst im weitesten Sinne dient, ermittelt die GMSH den gemeinsamen Bedarf auf der Grundlage ihres Warenwirtschaftssystems und schreibt ihn im eigenen Namen aus. Die GMSH trifft die Vergabeentscheidung für die Einkaufskooperation und schließt Rahmenverträge mit den Firmen ab. Die Bedarfsträger bestellen ihren Bedarf per Einzelbestellung bei der GMSH. Diese bündelt die Einzelbestellungen und leitet sie an die entsprechenden Firmen weiter.

(2) Im Bereich der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des im Artikelkatalog gelisteten Standardbedarfes teilen die Bedarfsträger ihren Bedarf verbindlich der GMSH mit. Die GMSH bündelt die gemeldeten Bedarfe, fasst sie mit den Bedarfen zusammen, die von den Bedarfsstellen des Landes und anderen Bedarfsträgern gemeldet werden und schreibt die gemeinsamen Bedarfe im eigenen Namen aus. Die GMSH trifft die Vergabeentscheidung für

die Einkaufskooperation und schließt im eigenen Namen die Verträge mit den Firmen ab.

(3) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt direkt an die Bedarfsträger. Die GMSH vermerkt nach Vorliegen der Auslieferungsbescheinigung des Lieferanten die ordnungsgemäße Lieferung in ihrem Warenwirtschaftssystem, sofern keine Reklamation des Bedarfsträgers vorliegt. Die Bedarfsträger erhalten monatlich eine gesonderte Rechnung über alle im Vormonat aufgrund ihrer Bestellungen erfolgten Lieferungen und Leistungen. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

(4) Die GMSH hält für Bestellungen von Standardbedarfen aus dem Artikelkatalog eine Anbindung zu ihrem Online-Shop bereit und vergibt auf Antrag ein Zugangspasswort.

(5) Die GMSH ist zur laufenden Marktbeobachtung und Produktberatung bezüglich des Standardbedarfes für den allgemeinen Geschäftsbetrieb verpflichtet.

## § 8

### Ablauf der Einzelbeauftragung bei Sonderbedarfen

Die Durchführung der Vergabeverfahren durch die GMSH erfolgt bei Sonderbedarfen, die nicht unter die Regelung des § 7 fallen, nach folgendem Verfahren:

(1) Die Beauftragung der GMSH im Rahmen der Kooperation erfolgt durch einen zwischen der GMSH und den Bedarfsträgern gesondert abzuschließenden Einzelvertrag gemäß Mustereinzelnvertrag, der dem Kooperationsrahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt ist.

(2) Das Vergabeverfahren erfolgt im Namen der Bedarfsträger. Die Vertragsbeziehungen kommen unmittelbar zwischen den Bedarfsträgern und denjenigen Unternehmen zu Stande, die den Zuschlag erhalten.

(3) Die GMSH führt auf der Grundlage der von den Bedarfsträgern zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, das jeweils entsprechende Vergabeverfahren nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Für jede Einzelbeauftragung benennt die GMSH den Bedarfsträgern eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner, die bzw. der den Bedarfsträgern in der Vorbereitung, im Vergabeverfahren, einem etwaigen Nachprüfungsverfahren sowie einem etwaigen Schadensersatzprozess fortlaufend zur Verfügung steht.

(4) Die GMSH bereitet die Vergabeunterlagen vor und stimmt diese sodann mit den Bedarfsträgern ab. Spätere Änderungen der Unterlagen bedürfen der Abstimmung mit den Bedarfsträgern. Die GMSH ist für die Fertigung des Vergabevermerkes entsprechend den gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Die Bedarfsträger werden fortlaufend über die Fortschreibung des Vergabevermerkes unterrichtet.

(5) Die GMSH nimmt die Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit vor. Grundsätzlich obliegt die Wertung der Angebote den Bedarfsträgern. Die

GMSH wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der Bedarfsträger, und soweit sie fachlich dazu in der Lage ist, die Wertung der eingegangenen Angebote vornehmen. Die Entscheidung über die Zuschlagsentscheidung treffen auch dann ausschließlich die Bedarfsträger.

(6) Auf der Grundlage der vorgenommenen Wertung übermittelt die GMSH - soweit sie dazu im Einzelfall beauftragt worden ist – den Bedarfsträgern einen Vorschlag für die Zuschlagserteilung bzw. empfiehlt die Aufhebung der Ausschreibung und verfährt entsprechend, sobald die Bedarfsträger zugestimmt haben. Die GMSH erteilt den Zuschlag im Namen und für Rechnung der Bedarfsträger.

## § 9

### Mitwirkungs- und Abnahmepflichten

(1) Die Bedarfsträger sind bei der Beschaffung von Sonderbedarfen verpflichtet, der GMSH die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und Informationen vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass die GMSH über den jeweiligen Gegenstand der Vergabe unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer rechtzeitig verfügen kann.

(2) Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, die von ihnen gemäß § 7 bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

(3) Die Bedarfsstellen haben die von ihnen gemäß § 7 bestellte Ware unverzüglich nach der Lieferung, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist, zu prüfen und wenn Mängel vorliegen, diese unverzüglich anzuzeigen. Ebenso haben sie der GMSH eine mangelhafte Leistungserbringung unverzüglich zu melden. Die GMSH macht die Mängel unverzüglich dem Auftragnehmer gegenüber geltend.

(4) Der GMSH ist von jeder Bedarfsstelle schriftlich eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner und eine Vertreterin oder ein Vertreter zu nennen, die oder der die Beschaffungsaufträge bei der Bedarfsstelle bearbeitet und bei der Koordinierung des einzelnen Beschaffungsvorgangs mitwirkt.

## § 10

### Kostenerstattung und Abrechnung

(1) Für Bestellungen von Standardbedarfen aus dem Artikelkatalog des Online-Shops gem. § 7 Abs. 1 dieses Vertrages gelten folgende Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag wird fällig mit Zugang der Rechnung. Die Kalkulation der Preise erfolgt nach dem Prinzip der Kostendeckung ohne gesonderte Gewinnzuschläge.

(2) Im Bereich der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des im Artikelkatalog des Online-Shops gelisteten, aber von § 7 Abs. 2 dieses Vertrages umfassten Standardbedarfes legt die GMSH unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse den Bruttobetrag fest. Der

Bruttopreis setzt sich zusammen aus den Nettoeinkaufspreisen, den Logistikkosten (insb. Fracht), einer Aufwandspauschale für allgemeine Regiekosten, Kosten des eingesetzten Personals und Materials und der Mehrwertsteuer. Die Aufwandspauschale deckt die bei der GMSH anfallenden Regiekosten ab und enthält keine gesonderten Gewinnzuschläge. Der Rechnungsbetrag wird fällig mit Zugang der Rechnung. Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der Aufwandspauschale für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Für die Durchführung von Vergabeverfahren für Sonderbedarfe gemäß § 8 dieses Vertrages werden folgende Pauschalen zur Deckung der bei der GMSH anfallenden Kosten vereinbart:

Offenes Verfahren VgV (EU-weit):	in Höhe von 5.100,00 Euro
Nicht offenes Verfahren VgV(EU-weit):	in Höhe von 5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VgV(EU-weit):	in Höhe von 5.900,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung VOL/A:	in Höhe von 3.800,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW VOL/A:	in Höhe von 2.100,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW VOL/A:	in Höhe von 1.600,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW VOL/A:	
§ 3 Abs. 5 lit. a VOL/A:	in Höhe von 750,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. b VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. c VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. d VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. e VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. f VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. g VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. h VOL/A:	in Höhe von 1.100,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. i VOL/A:	in Höhe von 800,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. j VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. k VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. l VOL/A:	in Höhe von 475,00 Euro

Freihändige Vergaben mit TW VOL/A: Zuschlag in Höhe von 750,00 Euro auf die oben für Freihändige Vergaben angegebenen Preise.

Die Erstattung der Kosten für die vorgenannten Leistungen wird nach Zuschlagserteilung bzw. Aufhebung des Verfahrens und Rechnungsstellung fällig.

Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der vorstehenden Pauschalen für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

(4) Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für hoheitlich tätige Träger öffentlichen

Rechts wird von der GMSH im Rahmen von umsatzsteuerbefreiten Beistandsleistungen erbracht. Die Rechnungsstellung erfolgt somit ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis. Umsatzsteueranteile sind in dem Preis enthalten. Mit der erfolgten Neueinführung des § 2b UStG werden ab dem 01.01.2017 Leistungen aus diesem Vertrag möglicherweise umsatzsteuerpflichtig, so dass die gegebenenfalls zusätzlich anfallende Umsatzsteuer von den Bedarfsträgern zu zahlen ist. Zurzeit geht die GMSH davon aus, dass nach neuer Rechtslage die Leistungen ab dem 01.01.2017 umsatzsteuerpflichtig sein werden und daher Umsatzsteuer von den Bedarfsträgern zu zahlen ist. Sollte sich wider Erwarten ergeben, dass die vertraglich von der GMSH gegenüber dem Bedarfsträger zu erbringenden Leistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, werden von den Finanzbehörden an die GMSH erstattete Umsatzsteuerbeträge an den Bedarfsträger weitergeleitet.

(5) Bei zusätzlichen Leistungen, die über die in § 8 dieses Vertrages genannten Leistungen hinausgehen, wie z. B. die Teilnahme der GMSH auf Wunsch der Bedarfsträger an Verhandlungsgesprächen, Vornahme der Angebotswertungen oder die Unterstützung der Bedarfsträger bei der Bewerberauswahl, wird die GMSH diese Leistungen gegenüber den Bedarfsträgern nach Aufwand mit einem Stundenverrechnungssatz in Höhe von 100,- Euro gesondert abrechnen. Bei der Teilnahme der GMSH an Verhandlungsgesprächen außerhalb von Kiel werden Reisekosten und Spesen gesondert abgerechnet.

Sofern die Anrufung der Vergabekammer erfolgt, informiert und unterstützt die GMSH die Bedarfsträger oder einen von dieser beauftragten Rechtsanwalt auf Anforderung der Bedarfsträger laufend bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Nachprüfungsverfahren. Ist der Nachprüfungsantrag rechtskräftig als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen oder vom Antragsteller zurückgenommen worden, so erhält die GMSH den ihr hierbei entstandenen Aufwand auf Basis des Stundenverrechnungssatz ersetzt. Gleiches gilt, wenn ein Obsiegen des Antragstellers auf ein Verschulden der Bedarfsträger zurückzuführen ist. Hat die GMSH das Obsiegen des Antragstellers verschuldet, trägt sie den ihr dadurch entstandenen Aufwand selbst. Kann die Verantwortlichkeit im Einzelfall keiner Partei eindeutig zugewiesen werden, kann die GMSH für ihre Beratungstätigkeit nur die Hälfte des vorgenannten Stundenverrechnungssatzes verlangen.

Entsprechendes gilt bei einem Schadensersatzprozess eines erfolglosen Bieters gegen die Bedarfsträger.

Endet der Schadensersatzprozess nicht durch streitige Entscheidung (etwa durch einen Vergleich, Anerkenntnis oder Erledigungserklärung), erhält die GMSH eine Erstattung ihrer Kosten nach Stundenaufwand gemäß Stundenverrechnungssatz, wenn die Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens offensichtlich in den Verantwortungsbereich der Bedarfsträger fällt; umgekehrt erhält die GMSH keine Erstattung ihrer Kosten für ihre Beratungstätigkeit, wenn sie ihrerseits die Angreifbarkeit offensichtlich zu verantworten hat. Ist die Verantwortlichkeit nicht offensichtlich oder liegt sie sowohl bei der GMSH und den Bedarfsträgern, kann die GMSH für ihre Beratungstätigkeit nur die Hälfte des oben genannten Stundenverrechnungssatzes verlangen.

Die Erstattung der Kosten, die nach Stundenverrechnungssatz abzurechnen sind, kann in Rechnung gestellt werden, sobald die Leistungen erbracht worden sind.

Abs. 4 gilt für die Leistungen dieses Absatzes entsprechend.

## **§ 11**

### **Haftung**

(1) Die GMSH haftet für Leistungen nach § 7 dieses Vertrages den Bedarfsstellen gegenüber für die vertragsgemäße Erfüllung ihrer Bestellung in dem Umfang, in dem die Auftragnehmer ihr gegenüber haften. Weiterhin hat sie bei der verwaltungsgemäßen Durchführung der Beschaffung für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Bei Leistungen gemäß § 8 dieses Vertrages leistet die GMSH für Schäden, die den Bedarfsträgern aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten der GMSH entstehen, in dem Umfang Ersatz, wie die Bedarfsstellen ihrerseits bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt hätten.

## **§ 12**

### **Nachprüfungsstelle**

Eine Nachprüfungsstelle für die Überprüfung von Vergaberechtsverstößen wird bei der GMSH für Leistungen nach § 8 dieses Vertrages nicht vorgehalten.

## **3. Abschnitt**

### **Spezifische Leistungspflichten bei Erbringung von Vergabedienstleistungen**

## **§ 13**

### **Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen**

Übertragen die Bedarfsträger Vergabedienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. c) dieses Vertrages auf die Kooperation, sollen sich die Bedarfsträger im Kooperationsvertrag verpflichten, diese Leistungen für sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführende Vergaben in Anspruch zu nehmen.

## **§ 14**

### **Grundlagen**

Erbringt die Kooperation Vergabedienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. c) dieses Vertrages, richtet sich die Durchführung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

## § 15

### Ablauf der Einzelbeauftragung bei Übertragung von Vergabedienstleistungen

(1) Soll die Kooperation die Durchführung von Vergabedienstleistungen wahrnehmen, werden kumulativ nachstehend genannte Leistungen (mit Ausnahme der Leistungen nach Nr. 1 und 8) unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform der GMSH erbracht (eVergabe kompakt):

1. Kurze formale Durchsicht der eingereichten Bekanntmachung und – soweit vorhanden – der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezüglich daraus ersichtlicher offensichtlicher Vergaberechtsverstöße
2. Versand der Bekanntmachung
3. Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe
4. Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung
5. Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen
6. Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe
7. Durchführung der Submission
8. Formale Durchsicht der Angebote

(2) Optional können auch zusätzliche, über die in Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Leistungen hinausgehende Vergabedienstleistungen erbracht werden, wie z. B. die Nachrechnung der Angebote und die Erstellung eines Preisspiegels.

Die Bedarfsträger legen im Kooperationsvertrag fest, ob zu den in Absatz 1 in Nr. 1 bis 8 genannten Leistungen weitere Leistungen im Rahmen der Kooperation zu erbringen sind (eVergabe komplett).

(3) Abweichend von Abs. 1 können die Bedarfsträger im Kooperationsvertrag festlegen, dass lediglich die Leistungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 im Rahmen der Kooperation zu erbringen sind (eVergabe light). Weitergehende Vergabedienstleistungen werden im Rahmen der Kooperation in diesen Fällen nicht erbracht.

(4) Der Ablauf der von der Kooperation wahrgenommenen Vergabedienstleistungen und die von den Kooperationspartnern wahrzunehmenden Aufgaben orientieren sich an dem zwischen der GMSH und den Bedarfsträgern abzustimmenden und als Konzept zu dokumentierenden Prozess (Muster Anlage 3). Dieser Prozess ist dem Kooperationsvertrag als Anlage beizufügen.

## § 16

### Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit der GMSH erstreckt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 c) auf die ordnungsgemäße Durchführung der von ihr erbrachten Leistungen unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften, nicht jedoch auf die inhaltliche Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese liegt bei den Bedarfsträgern mit Ausnahme von für jedermann offensichtlichen Vergaberechtsverstößen in den Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.

## § 17

### Kostenerstattung und Abrechnung

Werden Leistungen dieses Abschnitts 3 im Zusammenhang mit Leistungen des Abschnitts 2 erbracht, werden die Leistungen des Abschnitts 3 nicht gesondert erstattet.

Im Übrigen gilt:

Die Kosten für die Standardvergabedienstleistungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 (eVergabe kompakt) werden wie folgt erstattet:

Offenes Verfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.600,00 Euro
Nicht offenes Verfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.300,00 Euro
Verhandlungsverfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.300,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung:	in Höhe von 1.300,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW:	in Höhe von 1.500,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW:	in Höhe von 950,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW:	in Höhe von 800,00 Euro

Werden über die kumulativ beauftragten Standardvergabedienstleistungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 hinaus weitere Vergabedienstleistungen erbracht (§ 15 Abs. 2, eVergabe komplett), so ist hierfür eine Regelung zur Kostenerstattung im Kooperationsvertrag zu vereinbaren.

Werden gemäß § 15 Abs. 3 lediglich die Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (eVergabe light) beauftragt, wird für die Erbringung dieser Tätigkeiten ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro erstattet.

Der Rechnungsbetrag für die Kostenerstattungen aus diesem Absatz wird fällig mit Zugang der Rechnung.

Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der vorstehenden Pauschalen für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 18 Haftung

Für Schäden, die den Bedarfsträgern aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten der GMSH entstehen, leistet die GMSH in dem Umfang Ersatz, wie die Bedarfsträger bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt hätten.

## § 19

### Nachprüfungsstelle

Soweit im Fall einer Vergabeüberprüfung die Zuständigkeit einer Nachprüfungsstelle begründet sein sollte, so erfolgt diese Überprüfung nicht durch die Nachprüfungsstelle der GMSH, sondern durch die Nachprüfungsstelle der Bedarfsträger auch für diejenigen Vergabedienstleistungen dieses Abschnitts, die im Rahmen der Kooperation der GMSH obliegen. Eine Änderung der Fachaufsicht ist damit nicht verbunden. Soweit Verfahren, Handlungen oder das Unterlassen von Handlungen beanstandet werden, die gemäß der Kooperation von der GMSH zu erbringen sind, erfolgt die Kommunikation über die Nachprüfungsstelle der GMSH, um etwaige fachaufsichtliche Weisungen hinsichtlich dieser Leistungen durchsetzen zu können.

## 4. Abschnitt: Gemeinsame Schlussbestimmungen

### § 20

#### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kiel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die der von den Vertragsschließenden erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Den Bedarfsstellen ist bekannt, dass im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Daten auf Datenträger gespeichert werden und, soweit für die Bearbeitung erforderlich, auch Dritten zugänglich gemacht werden.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Rendsburg, den 12.05.2016

Kiel, den 10.5.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

i.A. Nina Fiedler Hans-Adolf Bilzhausen

(Nina Fiedler)

(Hans-Adolf Bilzhausen)

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

Lars Ohse  
(ppa. Lars Ohse)

**Anlage 1 zum Kooperationsrahmenvertrag** im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform

## Kooperationsvertrag

Zwischen

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR  
Gartenstraße 6  
24103 Kiel

nachfolgend „GMSH“ genannt

und

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

nachfolgend „Bedarfsträger“ genannt

wird auf Grundlage des am 12.05.2016 zwischen der GMSH und dem Kreis Rendsburg geschlossenen Kooperationsrahmenvertrages gemäß dessen § 1 Abs. 3 folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

### § 1 Leistungsumfang

Die Kooperation umfasst folgende Leistungen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Beschaffung von Standardbedarfen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Kooperationsrahmenvertrages

Beschaffung von Sonderbedarfen gemäß § 8 des Kooperationsrahmenvertrages

Die Beauftragung der GMSH im Rahmen der Kooperation erfolgt durch einen zwischen der GMSH und dem Bedarfsträger gesondert abzuschließenden Einzelvertrag gemäß

Mustereinzelvevertrag, der dem Kooperationsrahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt ist (§ 8 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages).

- Erbringung nachstehend genannter Vergabedienstleistungen durch die GMSH unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform gemäß § 15 des Kooperationsrahmenvertrages:

- Standardvergabedienstleistungen (§ 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages):

1. Kurze formale Prüfung der eingereichten Bekanntmachung und – soweit vorhanden – der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezüglich offensichtlicher Vergaberechtsverstöße,
2. Versand der Bekanntmachung,
3. Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe,
4. Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung,
5. Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen,
6. Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe,
7. Durchführung der Submission und
8. Formale Durchsicht der Angebote

- folgende zusätzlich zu § 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages zu erbringende Vergabedienstleistungen (§ 15 Abs. 2 des Kooperationsrahmenvertrages)

- Nachrechnung der Angebote einschließlich Ausdruck der Fehlerprotokolle
- Erstellung eines Preisspiegels
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

- „Vergabedienstleistungen light“ gem. § 15 Abs. 3 des Kooperationsrahmenvertrages

Für den Fall der Übertragung der vorgenannten Vergabedienstleistungen verpflichtet sich der Bedarfsträger, diese Leistungen für

- sämtliche in seinem Zuständigkeitsbereich durchzuführende Vergaben
- die im Bedarfsfall durchzuführenden Vergaben in Anspruch zu nehmen.

in Anspruch zu nehmen.

Der Prozessablauf ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Für den Fall, dass über § 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages (Standardvergabedienstleistungen) hinaus zusätzliche Vergabedienstleistungen von der Kooperation wahrgenommen werden, wird folgende Kostenerstattung vereinbart:

---

---

---

## § 2 Besonderheiten

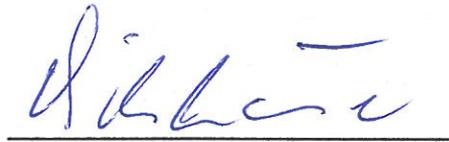
---

---

---

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Kiel, den 10.5.2016  
(Ort, Datum)



Gebäudemanagement  
Schleswig-Holstein AöR

Rendsburg, den 12.05.2016  
(Ort, Datum)



Kreis Rendsburg-Eckernförde



Gebäudemanagement  
Schleswig-Holstein AöR